

An die Mitglieder  
des Schulausschusses

Köln, 24.04.2024  
Frau Wild  
Stabsstelle 50.02

**Schulausschuss**

**Montag, 06.05.2024, 10:00 Uhr**

**Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **17.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

**Öffentliche Sitzung**

**Beratungsgrundlage**

- |     |  |                        |
|-----|--|------------------------|
| 1.  | Anerkennung der Tagesordnung   |                        |
| 2.  | Niederschrift über die 16. Sitzung vom 04.03.2024  |                        |
| 3.  | Berichte und Vorlagen aus der Schulverwaltung  |                        |
| 3.1 | Ferienbetreuung an LVR-Schulen mit dem<br>Förderschwerpunkt Körperliche und<br>motorische Entwicklung im Schuljahr 2023/2024<br><u>Berichterstattung:</u><br>LVR-Dezernentin Dr. Schwarz | <b>15/2291</b> K folgt |
| 3.2 | Deutschlandticket an den LVR-Förderschulen<br><u>Berichterstattung:</u><br>LVR-Dezernentin Dr. Schwarz   | <b>15/2320</b> K       |

- 3.3 Aktueller Sachstand über den Ersatzneubau der LVR-Paul-Klee-Schule, Langenfeld  
- mündlicher Bericht -  
Berichterstattung:  
LVR-Dezernentin Dr. Schwarz
- 3.4 Bericht zum aktuellen Sachstand TSVG/Terminservice- und Versorgungsgesetz  
- mündlicher Bericht -  
Berichterstattung:  
LVR-Dezernentin Dr. Schwarz
4. Berichte und Vorlagen aus dem LVR-Inklusionsamt
- 4.1 Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **15/2315 K**  
Berichterstattung:  
LVR-Dezernentin Dr. Schwarz
5. Berichte und Vorlagen aus anderen Dezernaten
- 5.1 Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm **15/2324 E folgt**  
Entwurf eines Programms für die Jahre 2024-2035  
Berichterstattung:  
LVR-Dezernent Althoff
- 5.2 Einrichtung von Ausbildungsstellen in der Form einer theoriereduzierten Ausbildung - im Rahmen der Zuständigkeiten des LVR - zwecks Einsatzes am Ersten Arbeitsmarkt **15/2311 K**  
Berichterstattung:  
LVR-Dezernent Limbach
6. Bericht zur Bereisung der LVR-Schulen
- 6.1 Bericht über den Besuch der LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule, Viersen, 09.04.2024  
- mündlicher Bericht -  
Berichterstattung:  
Frau Wagner, DIE LINKE.
7. Anfragen und Anträge
- 7.1 Antrag Benennung von Gebäuden und Räumen nach Frauen, die für Gesellschaft, Wissenschaft und Kultur Herausragendes geleistet haben **Antrag 15/181/1 GRÜNE E**
8. Bericht aus der Verwaltung
9. Verschiedenes
- Nichtöffentliche Sitzung**
10. Niederschrift über die 16. Sitzung vom 04.03.2024
11. Anfragen und Anträge
12. Bericht aus der Verwaltung

- 12.1 Bericht über die Prüfung der Erfassung von Dienstzeiten des Schulträgerpersonals in den LVR-Förderschulen und dem LVR-Internat sowie die Prüfung weiterer Personalthemen **15/2167/1 K**  
Berichterstattung:  
LVR-Fachbereichsleiter Leicht
13. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorsitzende

B l a n k e

**TOP 1      Anerkennung der Tagesordnung**

Niederschrift  
über die 16. Sitzung des Schulausschusses  
am 04.03.2024 in Köln, Landeshaus  
- öffentlicher Teil -

**Anwesend vom Gremium:**

**CDU**

Baer, Gudrun  
Kersten, Gertrud  
Labouvie, Peter  
Rubin, Dirk  
Dr. Schlieben, Nils Helge  
Solf, Michael-Ezzo

**SPD**

Daun, Dorothee  
Lorenz, Lukas  
Rehse, Reinhard  
Stergiopoulos, Ioannis  
Thiele, Elke  
Weiden-Luffy, Nicole Susanne

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Blanke, Andreas  
Deussen-Dopstadt, Gabi  
Hölzing-Clasen, Bärbel  
Schmitt-Promny M.A., Karin  
Dr. Seidl, Ruth

Vorsitzender  
für Maue, Björn  
für Haußmann, Sybille

**FDP**

Radoch-Hamzic, Amila für Müller-Rech M.A., Franziska

**AfD**

Dr. Bleeker, Lothar

**Die Linke.**

Wagner, Barbara

**FREIE WÄHLER**

Plötner, Beate für Kuster, Martin

## **Die FRAKTION**

Oertel, Sabine

## **Verwaltung:**

LVR-Dezernat 5  
Stabsstelle 50.02  
LVR-Fachbereich 51  
LVR-Fachbereich 52  
LVR-Inklusionsamt 53  
  
LVR-Fachbereich 84

Frau Dr. Schwarz, Dezernentin  
Frau Wild (Protokoll)  
Herr Zorn, Fachbereichsleitung  
Herr Kölzer, Fachbereichsleitung  
Herr Beyer, Fachbereichsleitung  
Herr Rohde, Abteilungsleitung  
Frau Stephan-Gellrich,  
Fachbereichsleitung

## **Vertreter der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf im Schulausschuss mit beratender Stimme:**

Bezirksregierung Köln  
Bezirksregierung Düsseldorf

Herr Mertens  
Herr Bach

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

### Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 15. Sitzung vom 29.01.2024
3. Berichte und Vorlagen aus der Schulverwaltung
- 3.1 Aktueller Sachstand über den Ersatzneubau der LVR-Paul-Klee-Schule, Langenfeld  
- mündlicher Bericht -
- 3.2 Bericht zum aktuellen Sachstand TSVG (Terminservice- und Versorgungsgesetz)  
- mündlicher Bericht -
4. Berichte und Vorlagen aus dem LVR-Inklusionsamt
- 4.1 Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **15/2182 K**
- 4.2 Weiterentwicklung des Angebotes für die Zielgruppe der sehbehinderten und blinden Menschen im Arbeitsleben **15/2194 K**
- 4.3 Aufbau eines Ausbildungs- und Inklusionsbetriebes für Consultants für Diversität und Inklusion für WfbM-Abgänger\*innen. **15/2205 K**
- 4.4 Weiterentwicklung der Arbeit der Integrationsfachdienste **15/2138 K**
5. Berichte und Vorlagen aus anderen Dezernaten
- 5.1 Angebote für geflüchtete Menschen in den Traumaambulanzen des LVR-Klinikverbunds – Zwischenbericht zu den bisherigen Aktivitäten und zum aktuellen Sachstand **15/2144 K**
6. Anfragen und Anträge
7. Bericht aus der Verwaltung
8. Verschiedenes

### **Nichtöffentliche Sitzung**

9. Niederschrift über die 15. Sitzung vom 29.01.2024
10. Anfragen und Anträge
11. Bericht aus der Verwaltung
12. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	10:32 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	10:35 Uhr
Ende der Sitzung:	10:35 Uhr



## **Öffentliche Sitzung**

### **Punkt 1**

#### **Anerkennung der Tagesordnung**

**Herr Blanke**, Vorsitzender des Schulausschusses, begrüßt die Mitglieder des Schulausschusses, die Berichterstatter\*innen, die Vertreter\*innen der Verwaltung und alle Gäste. Er begrüßt ebenso Herrn Mertens, Vertreter der Bezirksregierung Köln, und Herrn Bach, Vertreter der Bezirksregierung Düsseldorf.

Es gibt keine Anmerkungen zur Tagesordnung.

### **Punkt 2**

#### **Niederschrift über die 15. Sitzung vom 29.01.2024**

Es gibt keine Anmerkungen zur Niederschrift.

### **Punkt 3**

#### **Berichte und Vorlagen aus der Schulverwaltung**

##### **Punkt 3.1**

#### **Aktueller Sachstand über den Ersatzneubau der LVR-Paul-Klee-Schule, Langenfeld**

##### **- mündlicher Bericht -**

**Frau Dr. Schwarz** informiert, dass die Bauabschnitte des Ersatzneubaus aktuell im Zeitplan liegen und von einem Einzug der Schulgemeinschaft in die Lernhäuser (1. Bauabschnitt) zum Schuljahr 2024/25 auszugehen sei.

Der Schulausschuss nimmt den mündlichen Sachstandsbericht von **Frau Dr. Schwarz** über den Ersatzneubau der LVR-Paul-Klee-Schule, Langenfeld, zur Kenntnis.

##### **Punkt 3.2**

#### **Bericht zum aktuellen Sachstand TSVG (Terminservice- und Versorgungsgesetz)**

##### **- mündlicher Bericht -**

**Frau Dr. Schwarz** berichtet, dass zwei weitere Standorte mit Wirkung zum 15.02.2024 die Zulassung als interdisziplinäre Heilmittelpraxis für Ergo- und Physiotherapie gemäß § 124 SGB V erhalten haben. Zehn weitere Standorte seien noch zu ertüchtigen und die entsprechende Zulassung zu beantragen. Die Verwaltung beabsichtige, regional beieinanderliegende Standorte in Begehungen zu bündeln, um dieses Vorhaben möglichst im Jahr 2024 erfolgreich realisieren zu können.

Der Schulausschuss nimmt den mündlichen Sachstandsbericht von Frau Dr. Schwarz zum aktuellen Sachstand TSVG zur Kenntnis.

#### **Punkt 4**

#### **Berichte und Vorlagen aus dem LVR-Inklusionsamt**

##### **Punkt 4.1**

#### **Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX Vorlage Nr. 15/2182**

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

Der Schulausschuss nimmt die Vorlage Nr. 15/2182 zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX zur Kenntnis.

##### **Punkt 4.2**

#### **Weiterentwicklung des Angebotes für die Zielgruppe der sehbehinderten und blinden Menschen im Arbeitsleben Vorlage Nr. 15/2194**

**Frau Weiden-Luffy** begrüßt die Vorlage und schätzt die Notwendigkeit der Hilfsmittel für den Schüler\*innenpool. Perspektivisch sei es wünschenswert, dass die Schüler\*innen die Geräte zur direkten Versorgung auch im privaten Bereich nutzen können. Dies führe zu einem schnellen und sicheren Handling im Umgang mit den Geräten. Sie bittet Herrn Rohde um kurze Erläuterung zu den Nutzungspauschalen.

Es gehe in erster Linie darum, den Erhalt und die Aktualität der Hilfsmittel zu sichern, so **Herr Rohde**. Daher seien in die Pauschalen Abnutzung, Reparatur und Wiederbeschaffung eingeflossen, wodurch sich die unterschiedliche Höhe der Pauschalen erkläre.

Der Schulausschuss nimmt die Vorlage Nr. 15/2194 zur Finanzierung der Weiterentwicklung der Angebote für blinde und sehbehinderte Menschen der drei Bereiche Optometrie, einheitlicher Hilfsmittelpool und eine Personalstelle für eine\*n Techniker\*in im IFD Sehen i. H. v. einmalig 252.000,00 € und jährlich i. H. v. 98.200,00 €, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für einen Zeitraum von 5 Jahren, zur Kenntnis.

##### **Punkt 4.3**

#### **Aufbau eines Ausbildungs- und Inklusionsbetriebes für Consultants für Diversität und Inklusion für WfbM-Abgänger\*innen. Vorlage Nr. 15/2205**

**Frau Dr. Schwarz** erläutert, dass das primäre Ziel sei, Menschen mit Behinderung aus einer WfbM zu Consultants/Berater\*innen für Inklusion auszubilden, um ihnen im Anschluss eine entsprechende Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen. In den Arbeitskreisen habe der Begriff "Consultants" zu vereinzelt Diskussionen geführt. Die Verwaltung habe die Bezeichnung um "Berater\*in" ergänzt.

**Frau Deußen-Doppstadt** lobt die Anstrengungen zu diesem Vorhaben und bezeichnet es als unterstützenswert.

**Frau Wagner** sieht in der Kieler Stiftung Drachensee einen erfahrenen und kompetenten Partner für dieses gemeinsame Vorhaben.

**Frau Schmitt-Promny M.A.** schließt sich ihren Vorredner\*innen an und hebt hervor, dass die Befassung mit der Bezeichnung wichtig sei um sicherzustellen, dass diese angemessen und für alle verständlich sei.

Der Schulausschuss nimmt die Vorlage Nr. 15/2205 zur Finanzierung einer 24-monatigen Vorbereitungsphase für die Planung, den Aufbau und die Durchführung einer Qualifizierung von WfbM-Wechslern zu Consultants/Berater\*innen für Inklusion sowie den Aufbau eines Inklusionsbetriebes COIN gemeinnützige GmbH mit insgesamt bis zu 42 Arbeitsplätzen im Rheinland, in Rheinland-Pfalz und dem Saarland aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes in Höhe von 222.167 EUR zur Kenntnis.

#### **Punkt 4.4**

##### **Weiterentwicklung der Arbeit der Integrationsfachdienste Vorlage Nr. 15/2138**

**Herr Beyer** führt in die Vorlage ein.

Der Schulausschuss nimmt die Vorlage Nr. 15/2138 zur Finanzierungsanpassung der rheinischen Integrationsfachdienste zur Kenntnis. Im Falle des Beschlusses erfolgt die Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes und umfasst für das Jahr 2024 und die Folgejahre Mehrkosten in Höhe von 1,5 Mio. € pro Jahr. Die Mehrkosten wären im Falle des Beschlusses in der Haushaltsplanung der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes enthalten.

#### **Punkt 5**

##### **Berichte und Vorlagen aus anderen Dezernaten**

#### **Punkt 5.1**

##### **Angebote für geflüchtete Menschen in den Traumaambulanzen des LVR-Klinikverbunds – Zwischenbericht zu den bisherigen Aktivitäten und zum aktuellen Sachstand Vorlage Nr. 15/2144**

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

Der Zwischenbericht zum möglichen Ausbau bzw. zur Verstärkung von Angeboten in den Traumaambulanzen des LVR für Geflüchtete, insbesondere mit Beeinträchtigungen, wird gemäß Vorlage Nr. 15/2144 zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 6**

##### **Anfragen und Anträge**

**Herr Beyer** erläutert auf Nachfrage von **Frau Daun** den aktuellen Sachstand betreffend das insolvente Inklusionsunternehmen "Genesis" in Solingen. Man habe bis zuletzt gehofft, die Insolvenz abwenden zu können. Aktuell stehe man mit den Akteuren vor Ort und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) in engem Austausch. Das MAGS beabsichtige die Organisation eines "Runden Tisches", um Möglichkeiten für den Erhalt der Arbeitsplätze der Mitarbeiter\*innen auszuloten.

**Frau Schmitt-Promny M.A.** bittet um Prüfung anderer möglicher Auftraggeber\*innen für "Genesis".

## **Punkt 7**

### **Bericht aus der Verwaltung**

**Frau Dr. Schwarz** weist auf das Richtfest am 11.04.2024 an der LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln, hin. Das Dach der neuen Turnhalle sei nun fertiggestellt, des Weiteren würden die ehemaligen Sportstätten u. a. zu Mensa, Küche und Fachräumen umgebaut. Die offizielle Einladung folge noch.

Des Weiteren informiert Frau Dr. Schwarz über die Bedarfsabfrage der drei Kommunalen Spitzenverbände hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027. Man erhoffe sich durch diese Abfrage ein umfassendes Bild zum Bedarf an Ganztagsbetreuung aus kommunaler Perspektive.

## **Punkt 8**

### **Verschiedenes**

**Herr Blanke** informiert, dass für den Facharbeitskreis "Übergang Schule-Beruf" in Kürze eine Terminierung für die erste Sitzung erfolge.

Oberhausen, den 19.03.2024

Der Vorsitzende

B l a n k e

Köln, den 05.03.2024

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland  
In Vertretung

D r . S c h w a r z

**TOP 3      Berichte und Vorlagen aus der Schulverwaltung**

## Vorlage Nr. 15/2291

öffentlich

**Datum:** 24.04.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 52  
**Bearbeitung:** Lisanne Wiedefeld

<b>Schulausschuss</b>	<b>06.05.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>20.06.2024</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Ferienbetreuung an LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung im Schuljahr 2023/2024**

### Kenntnisnahme:

Die Ferienbetreuung an LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung im Rahmen der Förderrichtlinie „Zuwendungen für die Durchführung von Ferienprogrammen an gebundenen Ganztagsförderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung“ wird gemäß Vorlage Nr. 15/2291 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D r . S c h w a r z

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Der LVR hat besondere Schulen nur für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Diese Schulen heißen Förder-Schulen.

Ein Problem ist:

Für viele Kinder und Jugendliche an Förder-Schulen gibt es vor Ort oft keine Angebote in den Ferien.

Vom Land gibt es seit diesem Schuljahr Geld für Ferien-Angebote.

Die Ferien-Angebote gibt es für Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen.

An einigen Förder-Schulen wurden Ferien-Angebote ausprobiert.

Das hat gut geklappt.

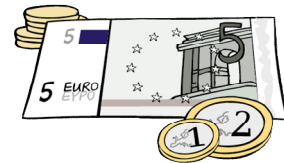
Wichtig ist aber:

Es braucht mehr Geld für die Angebote.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen: 0221-809-5262.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

Für Schüler\*innen mit Behinderungen sind Ferienangebote bisher sehr begrenzt und es findet kein gleichberechtigter Zugang zu Ferienangeboten statt (siehe auch Vorlage Nr. 15/883). Zuständig für die Durchführung von Ferienangeboten ist der örtliche Träger der Jugendhilfe. Demnach hat der LVR als kommunaler Schulträger im Rheinland keine Verpflichtung, an den Förderschulen im gebundenen Ganztags Angebot der Ferienbetreuung vorzuhalten.

Am 12.06.2023 hat das Ministerium für Schule und Bildung die Förderrichtlinie „Zuwendungen für die Durchführung von Ferienprogrammen an gebundenen Ganztagsförderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung“ veröffentlicht. Die Förderrichtlinie zielt darauf ab, die individuellen Fördermöglichkeiten in den Schulferien für Kinder und Jugendliche mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung und Geistige Entwicklung zu verbessern. Sie sieht die Durchführung von mehrtägigen Ferienprogrammen vor, die von pädagogischem Personal geleitet werden und allen betroffenen Schüler\*innen eine Teilnahmemöglichkeit bieten sollen. Jede partizipierende Schule bekommt pro Schuljahr maximal 8.500 Euro. Der Schulträger erbringt für die Durchführung einer Maßnahme einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 %. Die Förderrichtlinie wurde übergangsweise für die benannten Förderschwerpunkte eingerichtet und tritt am 31. Juli 2025 außer Kraft. Sie ist grundsätzlich unabhängig vom Rechtsanspruch im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes zu sehen.

Im Rahmen der Förderrichtlinie planen im Schuljahr 2023/2024 acht LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung an der Förderrichtlinie zu partizipieren. Drei Ferienangebote haben bereits stattgefunden.

Es zeigt sich bereits jetzt, dass die im Rahmen der Förderrichtlinie zur Verfügung gestellten Mittel zur Finanzierung der Ferienangebote an Ganztagschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung nicht ausreichen, um den Bedarf der Schüler\*innen angemessen zu decken. Hier wird insbesondere auch auf die notwendigen pflegerischen und therapeutischen Leistungen hingewiesen. Es müssen weitere finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um langfristig Ferienangebote für Schüler\*innen an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung anbieten zu können.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Nr. 4 (den inklusiven Sozialraum mitgestalten) und Nr. 10 (das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.



## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2291:**

### **1. Hintergrund**

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) führt in seinem Bericht „Ferienbetreuung an Förderschulen“ vom 04.09.2023 (Landtagsdrucksache 18/1548) aus, dass Ferienbetreuungsangebote an Förderschulen in der Verantwortung der kommunalen Schulträger liegen, die im Rahmen der Selbstverwaltung über die Ausgestaltung dieser Angebote als freiwillige Leistungen entscheiden. Zuständig für die Durchführung von Ferienangeboten ist jedoch grundsätzlich der örtliche Träger der Jugendhilfe. Leider sind derzeit regional nur in Einzelfällen geeignete kommunale Angebote für Kinder und Jugendliche mit Unterstützungsbedarf vorhanden.

Demnach hat der LVR als kommunaler Schulträger im Rheinland keine Verpflichtung, an den Förderschulen im gebundenen Ganztags Angebote der Ferienbetreuung vorzuhalten. Eine gleichberechtigte Teilhabe der Schüler\*innen der LVR-Förderschulen in allen gesellschaftlichen Bereichen ist dem LVR als Schulträger jedoch ein zentrales Anliegen. Für einen gleichberechtigten Zugang von Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarfen muss sichergestellt sein, dass auch die konkreten Bedarfe dieser Schüler\*innen berücksichtigt werden.

Der LVR als Schulträger begrüßt es daher sehr, dass die Landesregierung mit der Förderrichtlinie „Zuwendungen für die Durchführung von Ferienprogrammen an gebundenen Ganztagsförderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung“ vom 12.06.2023<sup>1</sup> erstmalig auch diese Zielgruppe in den Blick nimmt, die bisher nur sehr eingeschränkten Zugang zu Ferienbetreuungsmaßnahmen hatte.

### **2. Grundlagen der Förderrichtlinie**

Die Förderrichtlinie hat das Ziel, Schüler\*innen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung oder Geistige Entwicklung individuelle Fördermöglichkeiten während der Schulferien zu bieten. Hierbei sollen mehrtägige Ferienprogramme durchgeführt werden, die allen betroffenen Schüler\*innen eine grundsätzliche Teilnahmemöglichkeit bieten und von pädagogischem Personal geleitet werden.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der finanziellen Zuwendung umfasst neben der Durchführung von mehrtägigen Ferienprogrammen die Beteiligung pädagogischen Personals, die Möglichkeit zur Teilnahme bei einem Anmeldeüberhang sowie die Durchführung von Gruppenangeboten. Es ist erforderlich, dass mindestens eine Maßnahme im jeweiligen Durchführungszeitraum stattfindet. Das Ferienangebot wird freiwillig durchgeführt und ist durch die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel in Höhe von max. 8.500 Euro pro Schule und Schuljahr im Rahmen der Förderrichtlinie sowie den

---

<sup>1</sup>[https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/rderl\\_zuwendungen\\_ferienprogramm\\_fo\\_rderschulen-.pdf](https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/rderl_zuwendungen_ferienprogramm_fo_rderschulen-.pdf) (zuletzt geprüft am 31.03.2024)

zehnprozentigen Eigenanteil des Schulträgers an den Gesamtkosten der Maßnahme nicht ausfinanziert.

Die Kosten für Ferienangebote an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung übersteigen die Kosten für Ferienangebote an allgemeinen Schulen erheblich (siehe auch Vorlage Nr. 15/883). Die Gründe für die entstehenden Kosten der Ferienangebote liegen in den spezifischen Bedarfen der vulnerablen Schülerschaft dieser Schulen. Die Kinder und Jugendlichen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf sind auch bei der Teilnahme an einem Ferienangebot zwingend auf eine bedarfsgerechte Versorgung, hier insbesondere auf die notwendigen pflegerischen und therapeutischen Leistungen, angewiesen.

Die Auswertungen der durch die beiden Landschaftsverbände jeweils modellhaft durchgeführten Ferienangebote zeigen für eine Gruppe von max. 8 bis 12 Kindern pro Woche durchschnittliche Kosten in Höhe von 10.000,- EUR auf. Hinzu kommen notwendige personelle Ressourcen für die Entwicklung, Organisation und Durchführung von Ferienprogrammen. Zu den Modellprojekten der Landschaftsverbände und den entsprechenden Auswertungen im Detail wird auf die öffentlichen Vorlagen Nr. 15/883 (LVR) und 15/1487 (LWL) verwiesen. Die spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderung erfordern es, dass Pflege, Therapie, Assistenz und Beförderung nicht nur bei der Organisation und Durchführung der Maßnahme, sondern auch bei der finanziellen Förderung konsequent bedacht werden. Insofern ist aus Sicht des LVR als Schulträger festzustellen, dass die vom Land zur Verfügung gestellten Fördermittel nicht auskömmlich sind, um Ferienangebote für Kinder und Jugendlichen mit spezifischen Bedarfen flächendeckend zu implementieren.

### **3. Partizipierende LVR-Förderschulen an der Förderrichtlinie**

Das erste im Rahmen der Förderrichtlinie geförderte Ferienprogramm hat in den Herbstferien des Schuljahres 2023/2024 stattgefunden. Insgesamt nahmen zwölf Schüler\*innen an fünf Tagen an dem Programm teil. Die Gesamtkosten beliefen sich auf ca. 10.000,- EUR (zuzüglich der oben genannten personellen Ressourcen). An zwei LVR-Förderschulen wurden an vier Tagen in den Osterferien 2024 Ferienangebote durchgeführt. An dem einen Ferienangebot konnten zehn Schüler\*innen und an dem anderen zwölf Schüler\*innen teilnehmen. Für die Sommerferien 2024 sind im Zeitraum vom 08. bis 12.07.2024 bereits an insgesamt fünf weiteren LVR-Förderschulen Ferienangebote geplant. In der **Anlage** finden Sie eine Übersicht der LVR-Förderschulen, welche im genannten Zeitraum Ferienangebote durchführen bzw. durchführen werden.

Die Ferienangebote an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung leisten so einen wichtigen Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe von Kindern mit Behinderung und damit zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Besonders zu erwähnen ist, dass ein Ferienangebot inklusiv konzipiert sein wird: Die inklusive Ferienprogrammwoche der LVR-Donatus-Schule in Pulheim wird parallel zu den Ferienspielen des benachbarten Kinder- und Jugendhauses Zahnrad stattfinden, wobei Teile des Programms den Kindern und Jugendlichen beider Einrichtungen offenstehen. Die bestehende Finanzierungslücke wird durch die Gold-Kraemer-Stiftung im Rahmen einer einmaligen Förderung geschlossen und so ein wichtiger

Schritt unternommen, um bestehende Vorbehalte gegenüber inklusiven Angeboten zu überwinden und deren grundsätzliche Machbarkeit aufzuzeigen.

Bei allen Ferienangeboten werden zusätzliche Kosten durch Stiftungen und andere Sponsoren, die Fördervereine der Schulen und die Beförderung durch die Eltern gedeckt. Dadurch können die Träger der Maßnahmen und der LVR derzeit auf die Erhebung von (sozial gestaffelten) Elternbeiträgen verzichten. Da es sich bei den genannten Zuwendungen jedoch um einmalige finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten handelt, können aufgrund der unzureichenden Finanzierung im Rahmen der Förderrichtlinie weiterhin nur begrenzt Ferienangebote stattfinden können.

#### **4. Fazit**

Die Förderrichtlinie „Zuwendungen für die Durchführung von Ferienprogrammen an gebundenen Ganztagsförderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung“ ermöglicht es, Schüler\*innen der LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung während der Schulferien individuelle Fördermöglichkeiten anzubieten und ist damit ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten für diese Schülerschaft.

Insbesondere bei der Finanzierung der Ferienangebote zeigt sich jedoch, dass die zur Verfügung gestellten Mittel des Landes nicht ausreichen, um den Bedarf der Schüler\*innen angemessen zu decken. Es müssen weitere finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um langfristig Ferienangebote für Schüler\*innen an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung anbieten zu können. Die spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderung erfordern zwingend, dass Pflege, Therapie, Assistenz und Beförderung bei der finanziellen Förderung konsequent mitgedacht werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Förderrichtlinie „Zuwendungen für die Durchführung von Ferienprogrammen an gebundenen Ganztagsförderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung“ lediglich übergangsweise für diese Förderschwerpunkte eingerichtet wurde und grundsätzlich unabhängig vom Rechtsanspruch im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes zu sehen ist. Die Verwaltung wird die weiteren Entwicklungen weiterhin eng beobachten und entsprechend berichten.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

## Anlage

**Tabelle 1: LVR-Förderschulen, die im Schuljahr 2023/2024 Mittel aus der Förderrichtlinie abgerufen haben bzw. noch abrufen werden**

<b>Dst.</b>	<b>Name der Schule</b>	<b>Name des Trägers</b>	<b>Schulferien 2023/2024</b>	<b>Beginn der Maßnahme</b>	<b>Anzahl Teilnehmende</b>
442	LVR-Christophorusschule	Lebenshilfe Bonn	Herbstferien	02.10.2023	12
456	LVR Förderschule Mönchengladbach	Team Inklusiv gGmbH Viersen	Osterferien	25.03.2024	10
441	LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule	Lern- und Therapiezentrum Gelderland	Osterferien	25.03.2024	12
447	LVR-Schule Belvedere	Kinder- und Jugendzentrum Meschenich	Sommerferien	08.07.2024	In Klärung
449	LVR-Gerd-Jansen Schule	Lebenshilfe Krefeld	Sommerferien	08.07.2024	In Klärung
451	LVR-Donatus-Schule	Graf-Recke-Stiftung	Sommerferien	08.07.2024	In Klärung
458	LVR-Christoph-Schlingensief-Schule <sup>1</sup>	In Klärung	Sommerferien	In Klärung	In Klärung
455	LVR-Förderschule Wuppertal	Verein BNU	Sommerferien	In Klärung	In Klärung

<sup>1</sup> Die Beantragung der Fördermittel ist erfolgt, allerdings ist noch nicht abschließend geklärt, welcher Träger die Ferienmaßnahme durchführen wird.

## Vorlage Nr. 15/2320

öffentlich

**Datum:** 19.04.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 52  
**Bearbeitung:** Frau Greschner

<b>Schulausschuss</b>	<b>06.05.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität</b>	<b>19.06.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>21.06.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>25.06.2024</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Deutschlandticket an den LVR-Förderschulen**

### Kenntnisnahme:

Das Vorgehen der Verwaltung zum Umgang mit dem Deutschlandticket und des Schüler-Deutschlandticket NRW an den LVR-Schulen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2320 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

## Zusammenfassung

Die dauerhafte Bindung der Schüler\*innen an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung NRW. Aus diesem Grund wurde durch einen gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 02.06.2023 die Möglichkeit geschaffen, ein vergünstigtes Deutschlandticket für Schüler\*innen, im Weiteren bezeichnet als „Schüler-Deutschlandticket NRW“, anzubieten. Für die Umsetzung ist ein Beschluss zur Teilnahme des Schulträgers am Finanzierungsmodell zur Einführung des Schüler-Deutschlandticket NRW erforderlich.

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 13.12.2023 wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob es an den LVR-Schulen einen Bedarf für das Angebot eines (subventionierten) Schüler-Deutschlandticket NRW gibt. Unter der Voraussetzung der Fortsetzung und Finanzierung des Deutschlandtickets über das Schuljahr 2023/24 hinaus muss der LVR als Schulträger darüber entscheiden, ob und in welchem Rahmen der LVR das Schüler-Deutschlandticket NRW an seinen Schulen einführt.

Der LVR stellt die Beförderung der Schüler\*innen zu den LVR-Förderschulen zum weit überwiegenden Teil durch den Schülerspezialverkehr sicher. Lediglich ein geringer Anteil der Schüler\*innen bewältigt den Schulweg durch Nutzung des ÖPNV.

Die Verwaltung stellt alle Fälle, in denen Schüler\*innen den ÖPNV zur Bewältigung des Schulweges nutzen und das Deutschlandticket die wirtschaftlichste Ticketart ist, auf das Deutschlandticket um.

Die Verwaltung wird von der Einführung des Schüler-Deutschlandtickets NRW an den Förderschulen des LVR absehen. Weiterhin wird die Verwaltung die weitere Entwicklung beobachten und bei relevanten Veränderungen der Rechtslage, aber auch der Preisstruktur für das Deutschlandticket berichten.

Die Vorlage Nr. 15/2320 leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“).

# **Begründung der Vorlage Nr. 15/2320:**

## **1 Hintergrund und Prüfauftrag**

Die dauerhafte Bindung der Schüler\*innen<sup>1</sup> an den öffentlichen Personennahverkehr ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung NRW. Aus diesem Grund wurde durch einen gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 02.06.2023 (vgl. Anlage 1) die Möglichkeit geschaffen, ein vergünstigtes Deutschlandticket für Schüler\*innen, im Weiteren bezeichnet als „Schüler-Deutschlandticket NRW“, anzubieten. Für die Umsetzung ist ein Beschluss zur Teilnahme des Schulträgers am Finanzierungsmodell zur Einführung des Schüler-Deutschlandtickets NRW erforderlich (vgl. hierzu auch die Hinweise des Städtetages NRW, Anlage 1).

Das Deutschlandticket bietet allen Nutzer\*innen des öffentlichen Personennahverkehrs deutschlandweite Mobilität zu einem günstigen Preis von derzeit 49 Euro pro Monat. Auch Schüler\*innen sollen hiervon profitieren und bei Nutzung des ÖPNV für Schule und Freizeit als Anspruchsberechtigte nach der Schülerfahrkostenverordnung durch den Schulträger ein Deutschlandticket erhalten oder dies als Selbstzahlende zu einem vergünstigten Preis von 29 Euro erwerben können. Die Entscheidung über die Einführung dieses Schüler-Deutschlandtickets NRW obliegt hierbei den Schulträgern.

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 13.12.2023 wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob es an den LVR-Schulen einen Bedarf für das Angebot eines (subventionierten) Schüler-Deutschlandticket NRW gibt. Unter der Voraussetzung der Fortsetzung und Finanzierung des Deutschlandtickets über das Schuljahr 2023/24 hinaus muss der LVR als Schulträger darüber entscheiden, ob und in welchem Rahmen er das Schüler-Deutschlandticket NRW an seinen Schulen einführt.

## **2 Modalitäten des Schüler-Deutschlandtickets NRW**

Aktuell basiert das Schüler-Deutschlandticket NRW auf dem o.g. Erlass vom 02.06.2023, der im Sommer 2024 ausläuft. Bei einer Fortführung des Landesmodells würde der Erlass voraussichtlich zunächst für das Schuljahr 2024/25 verlängert. Die Finanzierung des Schüler-Deutschlandtickets NRW erfolgt durch ein Solidarmodell der einzelnen Schulträger, für eventuell zusätzlich entstehende Kosten werden Mittel des Landes NRW bereitgestellt.

Die Einführung des Schüler-Deutschlandtickets NRW ist derzeit an folgende Faktoren geknüpft:

---

<sup>1</sup> Mit der Verwendung des Gender\*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender\*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

1. Schülerticketvertrag:

Für die jeweilige Schule muss ein Vertrag für ein Schülerticket bestehen, da die Einführung des Schüler-Deutschlandtickets NRW lediglich eine Vertragsergänzung ist. Ein bestehender Vertrag für ein Starterticket oder Deutschlandticket ist hierfür nicht ausreichend.

2. Beteiligung am Solidarmodell:

Der Schulträger ist bereit, jährlich pro freifahrtberechtigtem/r Schüler\*in mindestens 588 Euro pro Jahr zu zahlen. Sollte der bisherige Vertrag mit dem Verkehrsverbund einen höheren Betrag pro Jahr vorsehen, wird dieser weiterhin geleistet. Sollte der bisherige Vertrag einen niedrigeren Betrag vorsehen, so wird dieser durch den Schulträger auf insgesamt 588 Euro pro Jahr (je freifahrtberechtigtem/r Schüler\*in) aufgestockt. Sollte sich durch Veränderungen der Schülerzahl die Anzahl der freifahrtberechtigten Schüler\*innen verändern, ändert sich auch der Beitrag, welcher in die Solidarfinanzierung einfließt. Auf Nachfrage beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen bestätigte dieses, dass für die Berechnung des Beitrages des Landschaftsverbands Rheinland für das Solidarmodell alle freifahrtberechtigten Schüler\*innen berücksichtigt werden. Das heißt, dass dies auch für die Schüler\*innen gilt, welche den Schulweg grundsätzlich im Rahmen des Schülerspezialverkehrs bewältigen.

### **3 Prüfung des Solidarmodells zur Einführung eines Schüler-Deutschlandticket NRW**

Der LVR stellt die Beförderung der Schüler\*innen zu den LVR-Förderschulen zum weit überwiegenden Teil durch den Schülerspezialverkehr sicher. Von den derzeit ca. 8.100 Schüler\*innen der LVR-Schulen werden ca. 5.600 im Rahmen des Schülerspezialverkehrs befördert, weitere ca. 1.000 Schüler\*innen bewältigen den Schulweg mit dem ÖPNV. Hierbei entfallen knapp 400 Schüler\*innen, welche den ÖPNV nutzen, auf das Berufskolleg Essen. Alle übrigen Schüler\*innen bewältigen ihren Schulweg zu Fuß oder werden von Eltern befördert.

Ausschlaggebend für die Bewertung, ob ein Schüler-Deutschlandticket NRW eingeführt werden sollte, ist hierbei der Anteil der zusätzlichen Kosten, welcher dem LVR durch die Beteiligung an dem Solidarmodell zur Finanzierung des Schüler-Deutschlandtickets NRW entstehen würde. Für die Berechnung des Beitrages für das Solidarmodell werden alle freifahrtberechtigten Schüler\*innen der teilnehmenden LVR-Schulen zugrunde gelegt.

Als freifahrtberechtigte Schüler\*innen im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung NRW gelten die Schüler\*innen, welche einen Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten haben. Die Schülerfahrkostenverordnung (vgl. §13 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung NRW) macht den Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten davon abhängig, dass der Schulweg (der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Schule) in der einfachen Entfernung

1. in der Primarstufe mehr als 2 km,
2. in der Sekundarstufe I sowie der Klasse 10 am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang mehr als 3,5 km und



3. in der Sekundarstufe II mehr als 5 km.

beträgt.

Aufgrund der Lage und Verteilung der Förderschulen und des damit verbundenen großen Einzugsgebietes gelten die Schüler\*innen an den Schulen des LVR nahezu ausschließlich als freifahrtberechtigte Schüler\*innen im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung NRW.

Für eine Teilnahme an dem Solidarmodell zur Finanzierung eines Schüler-Deutschlandticket NRW bedeutet diese Situation nach Rücksprache mit dem zuständigen Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW, dass der LVR als Schulträger für all diese Schüler\*innen jeweils mindestens 588 Euro pro Jahr in den Solidarfonds einzahlen müsste. Durch die Einzahlungen für das Solidarmodell würden für jene rund 5.600 Schüler\*innen, welche im Rahmen des Schülerspezialverkehrs befördert werden, zusätzliche Kosten in Höhe von rund 3,3 Mio. Euro pro Jahr entstehen, mit denen der LVR das Solidarmodell gemäß gültiger Erlasslage subventionieren würde.

Diese Kosten würden zusätzlich zu den weiterhin bestehenden Kosten des Schülerspezialverkehrs entstehen. Eine Einführung eines Schüler-Deutschlandticket NRW ist daher aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll.

Zudem wird dem LVR als Schulträger ein verhaltenes Interesse der Schüler\*innen bzw. ihrer Eltern am Schüler-Deutschlandticket NRW rückgemeldet.

#### **4 Situation und Bedarfsabfrage an den LVR-Förderschulen**

Bei der Beförderung sowohl mittels Schülerspezialverkehrs als auch mittels Nutzung des ÖPNV hat der LVR als Schulträger das Kriterium der Wirtschaftlichkeit anzulegen. Daher werden zum Schuljahr 2024/25 alle Schülertickets, deren Preis derzeit höher als 49 Euro liegt, auf das Deutschlandticket als das wirtschaftlichere Ticket umgestellt. Die Umstellung wird schrittweise in Abhängigkeit von den bereits geschlossen oder noch zu schließenden Verträgen mit den Verkehrsverbänden bzw. Verkehrsunternehmen vollzogen. Diese Umstellung erfolgt also gänzlich unabhängig vor der Frage, inwiefern ein darüberhinausgehender Bedarf für die Nutzung des Schüler-Deutschlandtickets NRW besteht.

Im Rahmen einer Umfrage unter allen LVR-Förderschulen wurde das Interesse am Schüler-Deutschlandticket NRW bei den rund 8.100 Schüler\*innen abgefragt. Von den 1.500 erhaltenen Rückmeldungen (Rückmeldequote: ca. 18%) zeigten 430 Schüler\*innen Interesse an einem Schüler-Deutschlandticket NRW. Knapp die Hälfte dieser 430 Schüler\*innen bewältigt den Schulweg bereits derzeit mit dem ÖPNV.

Derzeit liegt der Durchschnittspreis der Tickets für die Nutzung des ÖPNV an zwölf Schulen über einem monatlichen Preis von 49 Euro. Aufgrund der unterschiedlichen Vertragskonstellationen an den unterschiedlichen Schulstandorten werden die Tickets zu unterschiedlichen Preisstaffelungen und Preissystemen angeboten. Die Ticketpreise variieren z.B. aufgrund der Entfernung des Wohnortes der Schüler\*innen an einem Schulstandort zwischen 25 Euro und 90 Euro. Nach individueller Prüfung aller Tickets der Schüler\*innen erfolgt eine Umstellung auf das kostengünstigere Deutschlandticket.

## **5 Ergebnis**

Es kann davon ausgegangen werden, dass mit der Einführung des Schüler-Deutschlandtickets NRW derzeit ca. 215 Schüler\*innen neu für eine Nutzung des ÖPNV gewonnen werden könnten. Dem gegenüber stünden zusätzliche Kosten der Einführung in Höhe von ca. 3,3 Mio. Euro. Aufgrund der hohen zusätzlichen Kosten ist eine Teilnahme am Solidarmodell zur Finanzierung des Schüler-Deutschlandtickets NRW für den LVR nicht wirtschaftlich.

Die Verwaltung wird daher von der Einführung des Schüler-Deutschlandtickets NRW an den Förderschulen des LVR absehen. Weiterhin wird die Verwaltung die weitere Entwicklung beobachten und bei relevanten Veränderungen der Rechtslage, aber auch der Preisstruktur für das Deutschlandticket berichten.

In Vertretung

D r. S c h w a r z

Anlage 1: Rundschreiben des Städtetages NRW v. 06.06.2023 nebst Anlagen



Städtetag NRW | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

An die

- Mitgliedsstädte

Mitglieder und ständigen Gäste

- des Schul- und Bildungsausschusses
- des Bau- und Verkehrsausschusses
- des Finanzausschusses

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

06.06.2023

#### Kontakt

Pia Amelung  
pia.amelung@staedtetag.de  
Gereonstraße 18-32  
50670 Köln

Telefon 0221 3771-320  
Telefax 0221 3771-309

[www.staedtetag-nrw.de](http://www.staedtetag-nrw.de)

Aktenzeichen  
40.24.20 N

Dokumenten-Nr.  
V 3071

**Veröffentlichung Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 02. Juni 2023 "Hinweise zum Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen"**

**Kurzüberblick:** Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministerium für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr haben am 02. Juni 2023 den Runderlass "Hinweise zum Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen" veröffentlicht. Dem Erlass ist eine FAQ-Liste mit den zentralen Fragestellungen beigelegt. Bitte entnehmen Sie beide als Anlagen zu diesem Rundschreiben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit unserem Rundschreiben V 3064 vom 16.05.2023 angekündigt, möchten wir Sie nun darüber informieren, dass der gemeinsame Runderlass (**Anlage 1**) des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr am 02. Juni 2023 "Hinweise zum Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen" veröffentlicht wurde und in Kürze im Ministerialblatt veröffentlicht wird. Dem Runderlass beigelegt ist eine FAQ-Liste (**Anlage 2**), welche die zentralen Fragestellungen zur Umsetzung aufgreift und Hinweise für die Umsetzung formuliert.

Durch die Ausgabe des Deutschlandtickets an Schülerinnen und Schüler zu Beginn des neuen Schuljahres 2023/24 soll ein kostengünstiger Zugang zum ÖPNV mit bundesweiter Nutzung ermöglicht werden. Dabei können die nach § 97 SchulG NRW in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler das Deutschlandticket über den Schulträger als Alternative zum bisherigen Ticket erhalten. Grundlage hierfür ist ein kommunaler Beschluss. Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten haben, sollen ein vergünstigtes Deutschlandticket für 29 Euro pro Monat erwerben können. Die Absenkung der Ticketpreise auf 49 Euro wird von Bund und Ländern finanziert. Die Rabattierung der Tickets für Selbstzahlende erfolgt durch bislang im System befindliche und durch die Umstellung eingesparte Mittel. Zur finanziellen Absicherung siehe auch 2 a) - d) des Erlasses. Der Erlass soll vorerst für das Schuljahr 2023/24 auf Grundlage des Schulgesetzes und der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) gelten.

### **Einschätzung der Geschäftsstelle**

Der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen hat auf seiner Sitzung am 29. März 2023 in Köln folgenden Beschluss gefasst:

*Der Vorstand trägt die Regionalisierung des Finanzierungsmodells unter bestimmten Voraussetzungen mit. Das positive Votum ist verknüpft mit der Erwartung, dass die Subventionierung der Selbstzahlertickets zu einer signifikanten Steigerung der Abnahmezahlen führt. Das Land muss zudem das verbleibende Finanzierungsrisiko bei großen Abnahmezahlen vollständig übernehmen. Die Schülerfahrkostenverordnung im Schuljahr 2023/24 muss außerdem einer grundsätzlichen Überarbeitung unterzogen werden.*

Für eine notwendige Umsetzung sind ein Beschluss zur Teilnahme des Schulträgers am Finanzierungsmodell zur Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler sowie eine Vereinbarung mit dem Verkehrsunternehmen/Verbund zur Ausgabe der Tickets erforderlich. Aufgrund der kurzen Zeitschiene dürfte ein entsprechender Beschluss bei einer geplanten Einführung zum 01.08.2023 nur noch per Dringlichkeitsentscheidung herbeigeführt werden können.

Aus Sicht der Geschäftsstelle ist das Vorgehen, das Deutschland-Ticket als Schülerticket einzusetzen, sowohl aus verkehrspolitischer Sicht (Erhalt der Mittel für den ÖPNV/SPNV, frühere Heranführung von Schülerinnen und Schülern an den ÖPNV) als auch sozial- und bildungspolitischer Sicht (soziale Teilhabe und Chancengleichheit) wünschenswert.

Wir möchten explizit darauf hinweisen, dass eine Teilnahme nicht verpflichtend ist. Eine mögliche finanzielle Schlechterstellung wird damit ausgeschlossen. Dabei enthält der Erlass eine begrüßenswerte Aussage zur Haushaltsneutralität für Städte in Haushaltssicherung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, reading 'Daniela Schneckenburger'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Daniela Schneckenburger

Anlagen

## **Hinweise zum Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
vom 02. Juni 2023

### **1 Allgemeines**

Die dauerhafte Bindung der Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Personennahverkehr ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Das Deutschlandticket bietet allen Nutzerinnen und Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs deutschlandweite Mobilität zu einem günstigen Preis. Auch Schülerinnen und Schüler sollen hiervon profitieren und bei Nutzung des ÖPNV für Schule und Freizeit als Anspruchsberechtigte nach der Schülerfahrkostenverordnung durch den Schulträger ein Deutschlandticket erhalten oder dies als Selbstzahlende zu einem vergünstigten Preis von 29 Euro erwerben können. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur weiteren Verbesserung der Mobilität der Schülerinnen und Schüler, die damit schon frühzeitig die Vorteile des öffentlichen Nahverkehrs kennenlernen. Die Entscheidung über die Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler obliegt den Schulträgern. Die folgenden Hinweise beziehen sich auf das Schuljahr 2023/2024.

### **2 Finanzielle Grundlagen**

Die Absenkung der Ticketpreise auf 49 Euro wird von Bund und Ländern finanziert. Die Rabattierung der Tickets für Selbstzahlende erfolgt durch die bislang im System befindlichen Mittel. Die finanzielle Absicherung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler erfolgt aus

- a) den Ausgleichsleistungen nach § 11a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), die weiterhin zur Finanzierung der Ausgangspreise der bisherigen reduzierten Tickets des Ausbildungsverkehrs verwendet werden,
- b) den bisherigen Aufwendungen der öffentlichen Schulträger und Ersatzschulträger für die Fahrkostenerstattung nach § 97 Absatz 1 SchulG i.V.m. der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO),
- c) den von den anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern gem. § 97 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfkVO erhobenen Eigenanteilen und
- d) zusätzlichen Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen, falls die Mittel nach lit. a) bis lit. c) nicht für die Finanzierung aller Selbstzahlertickets ausreichen.

### **3 Modell Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler**

Teilnehmende Schulträger geben an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler Deutschlandtickets aus, wobei sie einen von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu tragenden Eigenanteil festsetzen können (§ 2 Abs. 3 SchfkVO). Die bisherigen, den Betrag von 49 Euro / Monat und Ticket übersteigenden Gelder werden über die Unternehmen an die Verkehrsverbände bzw. Tariforganisationen abgeführt. Aus

diesen Mitteln wird auf Ebene der Verkehrsverbände bzw. der Tariforganisationen ein Deutschlandticket für Selbstzahlende zum Preis von 29 Euro ausgegeben. Beziehen können dieses Ticket ausschließlich Schülerinnen und Schüler an Schulen von am Modell teilnehmenden Schulträgern. Sollten die auf Ebene des Verkehrsverbundes bzw. der jeweiligen Tariforganisation nach Nr. 2 lit. a) bis lit. c) vorhandenen Mittel für die Umsetzung des Modells nicht ausreichen, gleicht das Land Nordrhein-Westfalen gem. Nr. 2 lit. d) die entstehende Differenz aus.

Schulträger, die bislang weniger als 588 Euro pro Jahr (= 49 Euro pro Monat) für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler zahlen, können am Modell teilnehmen, wenn sie die Differenz zum Preis von 49 Euro pro Monat aus eigenen Mitteln zuzahlen. Für Ersatzschulträger können bei einem Wechsel zum Deutschlandticketmodell nur die bisherigen Aufwendungen refinanziert werden.

Für die Umsetzung des Modells ist die Änderung bestehender vertraglicher Strukturen zwischen Schulträgern und Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden oder Tarifgemeinschaften erforderlich. Wo noch keine vertraglichen Strukturen bestehen, ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages notwendig.

#### **4 Hinweise**

Zur Erleichterung der örtlichen Entscheidungsfindung sowie der Rechtssicherheit der beteiligten Schulträger, Verkehrsunternehmen sowie der Verkehrsverbände und -gemeinschaften werden folgende Hinweise gegeben. Im Rahmen der Erarbeitung wurden die kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der Verkehrsunternehmen sowie Verkehrsverbände angehört.

#### Schülerfahrkosten nach § 97 SchulG

4.1 Die Entscheidung über die Abnahme des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler trifft der Schulträger gemäß § 3 SchfkVO. Es besteht auch die Möglichkeit, die Abnahme auf Schülerinnen und Schüler bestimmter Schulformen (z.B. nur weiterführende Schulen) zu begrenzen. Die Teilnahme an dem skizzierten Modell beruht auf einer selbstverantwortlichen Entscheidung der jeweiligen Schulträger, es besteht insbesondere keine rechtliche Verpflichtung, bestehende „Solidarmodelle“ im Bereich der Schülertickets aufzugeben.

Bei der Einführung des Deutschlandtickets bezieht der Schulträger die bisher nach Maßgabe des § 97 SchulG und der SchfkVO für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufbrachten Mittel in die Finanzierung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler ein, d.h.

- für öffentliche Schulen werden die nach der SchfkVO errechneten Beträge von den kommunalen Schulträgern, für staatliche Schulen vom Land erbracht,
- soweit Ersatzschulen sich beteiligen, werden den Schulträgern die Beträge nach § 106 Absatz 6 SchulG durch das Land refinanziert. Dabei sind die Einschränkungen des § 17 Absatz 1 SchfkVO durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 17. Dezember 1998 zu berücksichtigen (Beschränkung auf den zum Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule notwendigen Betrag).

Daher ist es erforderlich, bei Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler durch eine ergänzende vertragliche Regelung sicherzustellen, dass der Schulträger zukünftig

für die nach § 97 SchulG i.V.m. der SchfkVO anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der jeweils gültigen Rechtslage die Beträge dem Verkehrsunternehmen zur Finanzierung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stellt, die für die Anspruchsberechtigten nach den bisher gültigen vertraglichen Regelungen hätten bereitgestellt werden müssen. Dies schließt die Erhebung und Weiterleitung von Eigenanteilen ein. Bei Ersatzschulen ist die Refinanzierung der nach diesen Grundsätzen vereinbarten vertraglichen Leistungen durch das Land sichergestellt.

4.2 Entscheidet sich der Schulträger gemäß § 12 Absatz 3 SchfkVO für die Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler an einer Schule, ist seine Verpflichtung zur Übernahme der notwendigen Beförderungskosten im Sinne des § 13 SchfkVO als erfüllt anzusehen. Die Ausnahmeregelungen des § 14 (Schülerspezialverkehr) und § 15 SchfkVO (Beförderung mit Privatfahrzeugen) bleiben unberührt. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem örtlichen Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbund/der Verkehrsgemeinschaft, die die Abnahme und Weitergabe der Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler durch ihn an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler beinhaltet.

4.3 Für Ersatzschulträger, die bislang weniger als 49 Euro pro Monat und Ticket für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler zahlen, ist eine Refinanzierung der aus dem Umstieg auf das Deutschlandticket entstehenden Mehrkosten durch das Land Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen.

4.4 Die Verwendung der bisherigen Zahlungen der Schulträger für die Schülerfahrkostenübernahme sowie der nach § 97 Absatz 3 SchulG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 SchfkVO erhobenen Eigenanteile zur Finanzierung des Deutschlandticketmodells ist im Schuljahr 2023/2024 in ihrer Höhe Bestandteil der bisherigen kommunalen Haushalte und stellt insoweit keine hinzutretende Haushaltsbelastung dar. Ein zu beachtendes Haushaltssicherungskonzept nach § 76 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen steht der Teilnahme einer Kommune an diesem Programm im Schuljahr 2023/2024 für sich genommen nicht entgegen, wobei die Kommune auch im Weiteren dafür Sorge zu tragen hat, dass die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes durch die Teilnahme an diesem Programm nicht beeinträchtigt werden.

Der Schulträger kann die Eigenanteile selbst einziehen; er kann dies im Wege der Verwaltungshilfe von einem Dritten (z.B. Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbund oder -gemeinschaft) durchführen lassen. Diese Eigenanteile sind als Fahrgeld an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung sowie die Erhebung des Eigenanteils gemäß § 97 Absatz 3 SchulG i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfkVO sind vom Schulträger festzustellen und dem Dritten mitzuteilen, sofern dieser die Eigenanteile für den Schulträger einzieht.



## **Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen Informationen für die Schulträger**

### **1. Was ist das Ziel des Modells?**

Durch die Ausgabe des Deutschlandtickets an Schülerinnen und Schüler soll möglichst vielen Schülerinnen und Schülern ein kostengünstiger Zugang zum ÖPNV mit bundesweiter Nutzung ermöglicht werden. Dabei erhalten die nach §97 SchulG NRW in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler das Deutschlandticket über den Schulträger. Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten haben, sollen ein vergünstigtes Deutschlandticket für 29 Euro pro Monat erwerben können.

Durch die Ausgabe des Deutschlandtickets über den reinen Schulweg hinaus werden die Schülerinnen und Schüler frühzeitig an den umwelt- und flächenschonenden ÖPNV herangeführt. Auch bei Schulveranstaltungen und Klassenfahrten, aber auch in der Freizeit, z. B. bei der Nutzung von außerschulischen Angeboten, ist es von großem Nutzen.

### **2. Wer kann mitmachen?**

Mitmachen können grundsätzlich alle Schulträger. Es gibt zwei verschiedene Konstellationen für die Teilnahme:

- a) Schulträger, die bislang 588 Euro im Jahr oder mehr pro anspruchsberechtigtem Schüler oder anspruchsberechtigter Schülerin für die ÖPNV-Tickets zahlen mussten, können ohne Kostensteigerung zu den bisherigen Vertragskonditionen teilnehmen.
- b) Schulträger, die pro anspruchsberechtigter Schülerin und pro anspruchsberechtigtem Schüler bislang weniger als 588 Euro im Jahr gezahlt haben und jetzt bereit sind, mindestens 588 Euro zu zahlen.

### **3. Was müssen die Schulträger dafür tun?**

Die Schulträger müssen mit dem Verkehrsunternehmen bzw. dem Verkehrsverbund einen Vertrag abschließen, in dem sie sich verpflichten, die bisherigen Zahlungen weiter zu leisten und auch die Eigenanteile weiter zu erheben und an das Verkehrsunternehmen bzw. den Verkehrsverbund weiterzuleiten, sofern sie dies bisher getan haben.

Schulträger, die bisher weniger als 588 Euro pro Jahr und anspruchsberechtigtem Schüler gezahlt haben, müssen sich verpflichten, ihre bisherigen Zahlungen auf diesen Betrag zu erhöhen.

#### **4. Müssen die Schulträger mitmachen?**

Nein, die Teilnahme an diesem Modell ist freiwillig. Allerdings können selbstzahlende Schülerinnen und Schüler das Deutschlandticket nur dann für 29 Euro pro Monat erwerben, wenn der Schulträger mitmacht.

#### **5. Was passiert mit den Mitteln, die die Schulträger zusätzlich und aus den Eigenanteilen leisten?**

Die über den reinen Preis des Deutschlandtickets hinausgehenden Mittel werden dazu verwendet, den Preis des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler, die ihr Ticket selbst kaufen müssen, also nicht anspruchsberechtigt sind, von 49 Euro auf 29 Euro zu senken. Reichen die Mittel der Schulträger und die bislang erhobenen Eigenanteile nicht aus, übernimmt das Land den Rest.

#### **6. Dürfen auch Kommunen mitmachen, wenn sie in der Haushaltssicherung sind?**

Auch Kommunen in der Haushaltssicherung können mitmachen. Denn es werden nur die Mittel weitergezahlt, die auch bislang für die Schülerbeförderung erforderlich waren. Die Verwendung der bisherigen Zahlungen der Schulträger für die Schülerfahrkostenübernahme sowie der nach § 97 Absatz 3 SchulG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 SchfkVO erhobenen Eigenanteile zur Finanzierung des Deutschlandticketmodells ist im Schuljahr 2023/2024 in ihrer Höhe Bestandteil der bisherigen kommunalen Haushalte und stellt insoweit keine hinzutretende Haushaltsbelastung dar. Ein zu beachtendes Haushaltssicherungskonzept nach § 76 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen steht der Teilnahme einer Kommune an diesem Programm im Schuljahr 2023/2024 für sich genommen nicht entgegen, wobei die Kommune auch im Weiteren dafür Sorge zu tragen hat, dass die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes durch die Teilnahme an diesem Programm nicht beeinträchtigt werden.

#### **7. Dürfen auch Ersatzschulträger mitmachen?**

Ja, wenn sie für die ÖPNV-Tickets bisher 588 Euro oder mehr pro anspruchsberechtigtem Schüler gezahlt haben. Wenn sie mehr gezahlt haben und im Modell weiterhin wie bislang zahlen, übernimmt das Land auch diese bisherigen Ausgaben im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung. Haben die Ersatzschulträger weniger gezahlt, können sie teilnehmen, wenn sie durch Spenden o.ä. in der Lage sind, 588 Euro je anspruchsberechtigte Schülerin und anspruchsberechtigten Schüler zu zahlen und dies auch tun.

#### **8. Mit wem muss der Schulträger Kontakt aufnehmen?**

Ansprechpartner ist das Verkehrsunternehmen oder der Verbund, mit dem der Schulträger auch bislang die Ticketabnahme für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler geregelt hat.

## **9. Wer kann mir noch Fragen dazu beantworten?**

Für weitere Fragen steht das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner sind:

Andreas Wille  
Telefon: 0211/4566-323  
E-Mail: andreas.wille@munv.nrw.de

Christopher Coenen  
Telefon: 0211/4566-143  
E-Mail: christopher.coenen@munv.nrw.de

Jan Otto  
Telefon: 0211/4566-795  
E-Mail: janhendrik.otto@munv.nrw.de

**TOP 3.3     Aktueller Sachstand über den Ersatzneubau der LVR-Paul-Klee-Schule, Langenfeld  
- mündlicher Bericht -**

**TOP 3.4      Bericht zum aktuellen Sachstand TSVG/Terminservice-  
und Versorgungsgesetz  
- mündlicher Bericht -**

**TOP 4      Berichte und Vorlagen aus dem LVR-Inklusionsamt**

## Vorlage Nr. 15/2315

öffentlich

**Datum:** 12.04.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Herr Stenz

<b>Schulausschuss</b>	<b>06.05.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>07.05.2024</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

### Beschlussvorschlag:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/2315 dargestellt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe: A .041

Erträge:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:  
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:  
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D r . S c h w a r z

## Zusammenfassung

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Inklusionsunternehmens

- SHO - Service. Handwerk. Oberberg. gGmbH

sowie die Anerkennung und Förderung der Gründung einer Inklusionsabteilung in der

- REWE David Hegemann oHG
- e.CW Logicon gGmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 264.800 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 90.002 € für das Jahr 2024 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in o. g. Inklusionsbetrieben insgesamt 15 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen sowie ein bestehender Arbeitsplatz in die Förderung übernommen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Darüber hinaus informiert das LVR-Inklusionsamt über folgende Erweiterungen von bestehenden Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- Alexianer MoVeKo GmbH

Die Bewilligungen des LVR-Inklusionsamtes umfassen einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 99.520 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten. Durch die Erweiterung werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt fünf Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.



## Begründung der Vorlage Nr. 15/2315:

1. Zusammenfassung der Zuschüsse.....	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen.....	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse.....	Seite	3
2. Einleitung.....	Seite	4
2.1. Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“.....	Seite	4
2.2. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“.....	Seite	4
2.3. Stand der Bewilligungen.....	Seite	5
3. Gründung und Anerkennung von Inklusionsbetrieben.....	Seite	5
3.1. SHO - Service. Handwerk. Oberberg. gGmbH.....	Seite	5
3.2. REWE David Hegemann oHG.....	Seite	9
3.3. e.CW Logicon gGmbH.....	Seite	12
4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben.....	Seite	16
4.1. Alexianer MoVeKo GmbH.....	Seite	16

**Anlage –** Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem.  
§§ 215 ff. SGB IX

## 1. Zusammenfassung der Zuschüsse

### 1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung von Inklusionsbetrieben umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse – die Anzahl der Arbeitsplätze gibt die Anzahl der mit einem Zuschuss gesicherten Arbeitsplätze plus die Anzahl der mit einem Zuschuss neu entstehenden Arbeitsplätze an.

Antragsteller	Region	Branche	AP	Zuschuss in €
SHO - Service. Handwerk. Oberberg. gGmbH	Wiehl	Garten- und Landschaftsbau	4	80.000
REWE David Hege- mann oHG	Düsseldorf	Inklusionsabteilung Waren- und Materiallogistik	8	160.000
e.CW Logicon gGmbH	Duisburg	Inklusionsabteilung Gastrono- mie	3	24.800
<b>Beschlussvorschlag gesamt</b>			<b>15</b>	<b>264.800</b>

### 1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für 15 neue sowie einen bestehenden, förderfähigen Arbeitsplatz gem. § 215 SGB IX

<b>Summe</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
<b>Arbeitsplätze</b>	16	16	16	16	16
<b>Zuschüsse § 27 SchwbAV in €</b>	61.802	127.166	129.710	132.304	134.950
<b>Zuschüsse § 217 SGB IX in €</b>	28.200	57.600	57.600	57.600	57.600
<b>Zuschüsse gesamt in €</b>	90.002	184.766	187.310	189.904	192.550

## 2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 155 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.826 Arbeitsplätzen, davon 1.948 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

### 2.1. Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2022 bis 2027 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen. So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2023 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

### 2.2. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um

rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.

Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage Nr. 14/1207 verwiesen.

### 2.3. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2024

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage Nr.
IFG gGmbH – „projekt.bike inklusiv“	Euskirchen	Fahrradhandel und -Dienstleistungen	5	15/2118
NEUE INSEL gGmbH	Essen	Event- und Veranstaltungsmanagement	3	15/2118
VFG Inklusiv gGmbH	Bonn	Garten- und Landschaftsbau	3	15/2182
WRS gGmbH	Gummersbach	Personenbeförderung und Sachgütertransporte	5	15/2182

## 3. Gründung und Anerkennung von Inklusionsbetrieben

### 3.1. SHO - Service. Handwerk. Oberberg. gGmbH

#### 3.1.1. Zusammenfassung

Der Verein Lebenspfade Oberberg e. V. mit Sitz in Wiehl wurde, hervorgehend aus einer Elterninitiative, 1963 gegründet und verfolgt seither das Ziel der Förderung und Betreuung körperlich und geistig beeinträchtigter Menschen sowie der einhergehenden Begleitung und Unterstützung derer Angehöriger. Zum Unternehmensverbund gehören zudem die beiden Tochtergesellschaften BWO gGmbH sowie HBW gGmbH, welche Angebote im Rahmen einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. der besonderen Wohnformen und des ambulant betreuten Wohnens offerieren. Der Verein beabsichtigt nunmehr, mit Gründung des Inklusionsunternehmens SHO - Service. Handwerk. Oberberg. gGmbH das bestehende Unterstützungssystem um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung zu erweitern und dergestalt ebenfalls Übergänge auf den ersten Arbeitsmarkt anbieten zu können. Das geplante Inklusionsunternehmen soll neben Hausmeisterdiensten und Überprüfungen von Elektrogeräten insbesondere

Dienstleistungen im Bereich der Garten- und Landschaftspflege erbringen. In der Aufbau- phase sollen in der SHO - Service. Handwerk. Oberberg. gGmbH zunächst sieben Arbeits- plätze, davon vier für Personen der Zielgruppe, geschaffen werden. Im Zuge dessen wird ein Investitionszuschuss von 80.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellung- nahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

### **3.1.2. Die SHO – Service. Handwerk. Oberberg. gGmbH**

Das Inklusionsunternehmen der Lebenspfade Oberberg e. V. wird am Standort Wiehl-Bo- mig gegründet und soll schwerpunktmäßig Dienstleistungen im Geschäftsbereich des Gar- ten- und Landschaftsbaus anbieten. Innerhalb des Trägerverbundes bestehen insbeson- dere durch das Beschäftigungsangebot der Werkstatt für behinderte Menschen (BWO gGmbH am Standort Faulmert) bereits langjährige Erfahrungen in der Garten- und Land- schaftspflege, wobei aufgrund ausgeschöpfter Kapazitäten, höherer Auftragsanforderun- gen oder zu großer räumlicher Entfernung die Nachfrage mitunter nicht bedient werden konnte. Mit Gründung des Inklusionsunternehmens soll künftig bestehender Nachfrage- überhang übernommen und Aufträge innerhalb des Unternehmensverbundes verrichtet werden. Weitergehend wird die SHO - Service. Handwerk. Oberberg. gGmbH ergänzend und zur Kompensation von ggfs. witterungsbedingten Ausfallzeiten bislang fremdverge- bende Hausmeisterdienste und Elektroüberprüfungen durchführen. Durch die interne Auf- tragsübernahme kann eine solide Grundauslastung des Unternehmens bereits zu Beginn sichergestellt und der Markteintritt mit geringerem wirtschaftlichen Risiko gestaltet wer- den. Nach erfolgreicher Anlaufphase sollen dann verstärkt Neuaufträge am Markt, vor- nehmlich in der Garten- und Landschaftspflege, akquiriert werden. Zur Geschäftsführung des Inklusionsunternehmens wird Herr Jens Kämper, zugleich auch Geschäftsführer des Gesellschafters Lebenspfade Oberberg e. V. sowie der BWO gGmbH, berufen. Mit geplanter Unternehmensgründung beabsichtigt der Unternehmensverbund neben einer Ausweitung des Dienstleistungs- und Marktangebotes insbesondere auch die Übergangsmöglichkeiten aus einer WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu stärken.

### **3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Das Leistungsprogramm der SHO - Service. Handwerk. Oberberg. gGmbH soll vornehmlich die Garten- und Landschaftspflege umfassen. Es sollen z. B. Pflegearbeiten für Gärten und Anlagen, Hecken- und Gehölzschnitt sowie Baumfällarbeiten und Gartengestaltung ange- boten werden. Der Arbeitseinsatz der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung umfasst vor- wiegend angelernte Tätigkeiten in der Garten- und Anlagenpflege sowie einfache hand- werkliche Tätigkeiten im Rahmen der Hausmeisterdienste und Elektroprüfung. Die Arbeits- plätze für die Mitarbeitenden der Zielgruppe sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung orientiert sich am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, welcher über dem gültigen Branchentarif des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau liegt. Die arbeits- begleitende und psychosoziale Betreuung wird durch den langjährig in der Anleitung und Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigung erfahrene Betriebsleitung erfolgen, welcher ggfs. von sozialpädagogisch qualifiziertem Personal im Unternehmensverbund unterstützt wird.

### 3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrages auf Anerkennung und Förderung der SHO - Service. Handwerk. Oberberg. gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 29.02.2024 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Vorhabensbeschreibung und die Planungen erscheinen insgesamt nachvollziehbar. In der Aufbauphase der ersten zwei Jahre wurden Defizite im geringeren Ausmaß einkalkuliert. Ab dem dritten Plan-Jahr werden Jahresüberschüsse erwirtschaftet. Der Cashflow ist überwiegend im Betrachtungszeitraum positiv und ermöglicht die Re-Investition in beschaffte Wirtschaftsgüter. (...)“

Bei der Umsatzplanung wurde die Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden und eine anzunehmende Minderleistung der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung angemessen berücksichtigt. Die Plan-Kostenstruktur ist im Wesentlichen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Inklusionsunternehmens mit der in konventionellen Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus vergleichbar, so dass von realistischen Planwerten ausgegangen werden kann. (...) Zusammenfassend lassen sich die Chancen und Risiken am Markt sowie die Stärken und Schwächen des zu gründenden Inklusionsbetriebes wie folgt darstellen:

- Marktrisiken liegen vorwiegend in der Akquisition von rentablen Aufträgen, da öffentliche und soziale Auftraggeber tendenziell eher Preissenkungen aushandeln. Bei privaten Kunden hat die Branche zudem mit Schwarzarbeit zu kämpfen. Der Fachkräftemangel in der Branche stellt zudem eine Herausforderung dar.
- Marktchancen für Gründungen bestehen in dem weiterhin wachsenden Markt - nicht zuletzt aufgrund des demographischen Wandels und der hohen Erwerbstätigenquote. Es ist davon auszugehen, dass regionale Marktanteile im Oberbergischen Kreis erschlossen werden können, ohne in einen Verdrängungswettbewerb eintreten zu müssen.
- Zu den Stärken des Unternehmens zählen sowohl die vorhandenen regionalen Branchenkenntnisse, die Erfahrung in der Anleitung von Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung als auch die internen Auftragspotentiale und die Akquise-Möglichkeiten im Kontext des Betätigungsfeldes des Unternehmensverbundes.
- Zu den Schwächen des Unternehmens gehört, dass die Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung durch den ggf. anfallenden Arbeitseinsatz in verschiedenen Einsatzbereichen GaLa, E-Check und Hausmeisterdienst eine höhere Umstellungsfähigkeit und Flexibilität aufweisen müssen.

Da es sich um eine personalintensive Branche handelt, ist besonderes Augenmerk auf den Personaleinsatz zu legen. Die zentralen Erfolgsfaktoren liegen in der Akquise von rentablen Aufträgen, der Personaleinsatzplanung und der Sicherstellung der produktiven Leistung.

Abschließend ist festzuhalten, dass aufgrund der bereits vorhandenen Branchenerfahrung im Garten- und Landschaftsbau, der gesicherten Grundauslastung durch interne Aufträge und der starken Verankerung des Unternehmensverbundes in der Region, die Aussichten positiv erscheinen, dass die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung nachhaltig

gesichert werden können. Die Förderung des Vorhabens ist unseres Erachtens zu empfehlen“ (FAF GmbH vom 29.02.2024).

### 3.1.5. Bezuschussung

#### 3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung und Anerkennung des Inklusionsunternehmens werden für die Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionen in Höhe von 539.000 € geltend gemacht. Darin enthalten sind Kosten für den Umbau und den barrierefreien Ausbau einer Bestandsimmobilie des Gesellschafters (305 T €), Fahrzeugbedarfe (122 T €), Maschinen und Geräte für den Garten- und Landschaftsbau (83 T €), Maschinen und Werkzeuge für den Hausmeisterservice und die Elektroprüfung (13 T €) sowie Büroausstattungen (16 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 15 % der Gesamtinvestition. Zur Finanzierung des verbleibenden Betrags werden Mittel der Aktion Mensch und der Stiftung Wohlfahrtspflege beantragt sowie erforderliche Eigenmittel eingebracht. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft.

#### 3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	<b>ab 05.2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
<b>Personen</b>	4	4	4	4	4
<b>PK (AN-Brutto) in €</b>	69.050	120.739	123.154	125.617	128.130
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV in €</b>	20.715	36.222	36.946	37.685	38.439
<b>Zuschuss § 217 SGB IX in €</b>	8.400	14.400	14.400	14.400	14.400
<b>Zuschüsse Gesamt in €</b>	29.115	50.622	51.346	52.085	52.839

#### 3.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der SHO - Service. Handwerk. Oberberg. gGmbH als Inklusionsunternehmen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von vier neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 80.000 € und laufende Zuschüsse gem. § 217 SGB IX und § 27 SchwbAV von bis zu 29.115 € für das Jahr 2024 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

### **3.2. REWE David Hegemann oHG**

#### **3.2.1. Zusammenfassung**

Die REWE David Hegemann oHG mit Sitz in Düsseldorf wurde 2018 gegründet und ist Betreiber von drei Lebensmitteleinzelhandelsmärkten an den Standorten Düsseldorf und Meerbusch. Die Supermärkte umfassen dabei jeweils eine Verkaufsfläche von ca. 800 qm. Das Unternehmen beschäftigt derzeit insgesamt ca. 60 Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig, u. a. zwei Personen über das Budget für Arbeit hervorgehend aus bestehender Kooperation mit einer Werkstatt für behinderte Menschen. Vor dem Hintergrund der sehr guten Erfahrungen bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und ergänzendem Personalbedarf, insbesondere am im Jahr 2024 eröffneten Standort in Meerbusch sowie im Zuge der geplanten Umbaumaßnahmen am Hauptsitz in Düsseldorf-Eller, beabsichtigt das Unternehmen nunmehr den Aufbau einer Inklusionsabteilung. Neben einem im Aufgabenbereich bereits bestehenden, sollen insgesamt acht neue Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe entstehen. Die REWE David Hegemann oHG beantragt im Rahmen des Gründungsvorhabens einen Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 160.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4.).

#### **3.2.2. Die REWE David Hegemann oHG**

Die REWE David Hegemann oHG umfasst neben zwei Lebensmitteleinzelhandelsmärkten im Düsseldorfer Süden - Eller und Lierenfeld - seit dem Jahr 2024 zudem einen neu eröffneten Supermarkt am Standort Meerbusch. Das Unternehmen ist Mitglied der REWE West eG, wobei 20 % der offenen Handelsgesellschaft von der REWE Partner GmbH gehalten werden. Als vollhafter Gesellschafter tritt Herr David Hegemann auf. Bereits seit vielen Jahren werden durch das Unternehmen Menschen mit Behinderung qualifiziert und beschäftigt u. a. im Rahmen betriebsintegrierter Arbeitsplätze sowie des Budgets für Arbeit, so dass die gesetzliche Beschäftigungspflicht übererfüllt ist. Aufgrund dieser positiven Erfahrungswerte sowie bestehendem Personalbedarf bedingt durch die Neueröffnung des Marktes in Meerbusch und durch die Anfang 2025 vorgesehenen Umbaumaßnahmen am Hauptstandort in Düsseldorf-Eller mit einhergehender Intensivierung der Servicetätigkeiten soll nunmehr der Aufbau einer Inklusionsabteilung im Bereich der filialinternen Waren- und Materiallogistik erfolgen. Insgesamt werden schwerpunktmäßig in vorgenanntem Aufgabenbereich bislang neun Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig beschäftigt, wovon eine Person der Zielgruppe des § 215 SGB IX zugerechnet werden konnte. Weitergehend sollen acht Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe entstehen, so dass die filialübergreifende Abteilung nach entsprechenden Besetzungen 17 Mitarbeitende umfasst und eine Beschäftigungsquote von 52 % aufweist.



### **3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Das Tätigkeitsfeld der Zielgruppenmitarbeitenden umfasst alle Aufgaben der filialinternen Waren- und Materiallogistik. Die Abteilung Pack-Team in den Märkten ist zuständig für die Warenannahme bis Regalpflege, so für das Einräumen der Regale und deren Pflege, die Müllentsorgung, den Kundenservice und die Aufgaben hinsichtlich des Leerguts. Die Arbeitsplätze sind als Voll- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich an dem Tarifvertrag zwischen dem Handelsverband Nordrhein-Westfalen und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e.V. Landesbezirk Nordrhein-Westfalen. Einarbeitung und Qualifizierung der Menschen mit Behinderung erfolgen durch acht qualifizierte Mitarbeitende, die psychosoziale Betreuung wird ergänzend durch sozialpädagogisch qualifiziertes Personal der REWE West eG unterstützt.

### **3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen des Antrages auf Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 06.03.2024 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens sowie der Chancen und Risiken des Marktumfeldes führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Die REWE David Hegemann oHG konnte sich am Markt etablieren und die drei Märkte weisen attraktive Standorte auf. Die Erschließung des Marktes in Meerbusch sowie die geplanten Investitionen in den Hauptsitz der Gesellschaft ermöglichen eine weitere, klare Positionierung am Markt und eine hohe Produktivität auch der schwerbehinderten Mitarbeitenden. Bereits heute weist das Unternehmen eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Produktivität und Rentabilität auf.
- Die Struktur der Mitarbeitenden in der Abteilung sowie die bereits jahrelange Beschäftigung schwerbehinderter Mitarbeitender ermöglichen es, sowohl die Potentiale der schwerbehinderten Menschen zu nutzen als auch eine zufriedenstellende Rentabilität des Gründungsvorhabens zu realisieren. Das Verhältnis von schwerbehinderten und nicht behinderten Mitarbeitenden in der Abteilung bietet auch angesichts der Marktdaten bzw. der Daten relevanter Vergleichsbetriebe Qualifizierungspotentiale für die Mitarbeitenden und somit Optimierungspotentiale für den Leistungsprozess.
- Das Marktvolumen des Lebensmitteleinzelhandels in der Bundesrepublik stieg in den vergangenen Jahren, die Gesamtzahl der Lebensmittelgeschäfte geht aber weiter zurück. Die Kleinfläche verliert insgesamt deutlich an Boden und die Anzahl der kleinen Lebensmittelgeschäfte (bis 400 qm) sinkt deutlich.
- Der Lebensmitteleinzelhandel gehörte zu den wenigen Branchen, die in der Corona-Krise und bei einem rückläufigen Bruttoinlandsprodukt ein Umsatzplus verzeichneten. Auch in der Phase nach der Krise konnten Umsatzsteigerungen realisiert werden. Das Wachstum im Jahr 2023 stieg zwar nominal im Vergleich zu 2022, war jedoch real, d.h. preisbereinigt, niedriger als im Jahr 2022.
- Die Unternehmenskonzentration nimmt weiter zu und die vier größten Unternehmen (REWE, Edeka, Schwarz-Gruppe, Aldi) vereinen mittlerweile 76% Marktanteil auf sich. Die Rewe Group belegt dabei zusammen mit Edeka die ersten zwei Plätze im Ranking

der größten Unternehmen im Lebensmitteleinzelhandel. Da im Lebensmittelbereich zuletzt Preiserhöhungen oberhalb der Inflationsrate zu verzeichnen waren, änderte sich das Verbraucherverhalten jedoch und der Marktanteil der Discounter steigt zulasten der Supermärkte, die allerdings ein Umsatzwachstum bei den Handelsmarken verzeichnen können.

- Der Lebensmitteleinzelhandel leidet zwar momentan weniger unter Lieferengpässen als noch 2023, die Lage bleibt aber schwierig. 2023 berichteten noch ca.70% der Lebensmittelhändler über Lieferprobleme. Kostendruck, Personalmangel und veränderte Kundenbedürfnisse haben im Lebensmitteleinzelhandel zudem zu einem Technologieschub geführt und die Unternehmen investieren in digitale Innovationen.
- Den genannten Herausforderungen des Marktes begegnet die REWE David Hegemann oHG mit der Intensivierung der Servicetätigkeiten, der Einbindung von mehr Technik (Handscanner, HSC Kassen) sowie der Verstärkung der Tages-Angebote und der Erweiterung des Handelsmarken-Angebotes („JA“ Produkte). Nicht zuletzt sind auch der Umbau des Hauptsitzes, der neue Markt in Meerbusch sowie auch die geplante Errichtung einer Inklusionsabteilung Bausteine auf dem Weg zu einer weiteren Stärkung der Positionierung am Markt.
- Im laufenden Jahr wird zunächst weiterhin eine spürbare Zurückhaltung der Verbraucherinnen und Verbraucher erwartet, allerdings dürften die sinkende Inflation und steigende Löhne und Gehälter die Kaufkraft stärken und im Jahresverlauf für mehr Nachfrage im Einzelhandel sorgen. Die genannten Maßnahmen der REWE David Hegemann oHG sowie auch die ohnehin durch eine überdurchschnittlich hohe, einzelhandelsrelevante Kaufkraft geprägten Standorte Düsseldorf und Meerbusch dürften in diesem Kontext sicherstellen, dass den wettbewerbsbestimmenden Kräften standgehalten werden kann und eine weitere Expansion des Unternehmens realisiert wird.
- Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Planung ist anzumerken, dass von Beginn an zunehmende Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow realisiert werden können. Die Zahlungsfähigkeit bleibt in jedem Fall erhalten und ermöglicht zudem die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter.

Zusammenfassend kann vor dem Hintergrund der Marktgegebenheiten sowie der Wettbewerbsposition der REWE David Hegemann oHG von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeitende ausgegangen werden. Die Förderung des Vorhabens ist daher u.E. zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 06.03.2024).

### **3.2.5. Bezuschussung**

#### **3.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen**

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung werden für die Neuschaffung von acht Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionen in Höhe von 294.000 € geltend gemacht. Darin enthalten sind Kosten für ein Tiefkühlregal (110 T €), ein Kühlregal für Molkereiprodukte (96 T €) sowie ein Trockensortimentsregal (88 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 160.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 54 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den

Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

### 3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	<b>ab 08.2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
<b>Personen</b>	9	9	9	9	9
<b>PK (AN-Brutto) in €</b>	91.035	222.854	227.311	231.857	236.494
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV in €</b>	27.311	66.856	68.193	69.557	70.948
<b>Zuschuss § 217 SGB IX in €</b>	13.500	32.400	32.400	32.400	32.400
<b>Zuschüsse Gesamt in €</b>	40.811	99.256	100.593	101.957	103.348

### 3.2.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung in der REWE David Hegemann oHG. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von acht neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 160.000 € und laufende Zuschüsse gem. § 217 SGB IX und § 27 SchwbAV von bis zu 40.811 € für das Jahr 2024 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

## 3.3. e.CW Logicon gGmbH

### 3.3.1. Zusammenfassung

Die e.CW Logicon gGmbH wurde 2002 gegründet und ist Teil des Unternehmensverbundes der Evangelische Dienste Duisburg gGmbH (EDD gGmbH), die in 2023 durch den Zusammenschluss des Evangelischen Christophoruswerkes e. V. mit der Evangelischen Altenhilfe Duisburg gGmbH entstanden ist. Neben der Gestellung von Fahrern für Fahrdienste der Tagespflege und der Übernahme der internen Logistik umfasst das Aufgabengebiet der e.CW Logicon insbesondere die Speisenversorgung der verbundzugehörigen Einrichtungen

auf dem Pflegecampus in Duisburg-Meiderich sowie der im Stadtgebiet verorteten Außenhäusern, welche ihrerseits jeweils in den Bereichen der Altenpflege und Behindertenhilfe tätig sind. Das Unternehmen beabsichtigt weitergehend einen aktuell bestehenden Cafébetrieb auf vorgenanntem Areal zu ersetzen und diesen in neuen Räumlichkeiten mit attraktiverem und erweitertem Angebot neu zu errichten. Neben der Übernahme von drei Mitarbeitenden, welche bereits in bestehendem Cafébetrieb tätig sind, sollen im Rahmen der Anerkennung und Gründung einer Inklusionsabteilung drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe neu geschaffen werden. Im Zuge dessen wird ein Investitionszuschuss von 24.800 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.3.4.).

### **3.3.2. Die e.CW Logicon gGmbH**

Die e.CW Logicon gGmbH mit Sitz in Duisburg ist eine Tochtergesellschaft der in 2023 gegründeten Evangelische Dienste Duisburg gGmbH (EDD gGmbH), welche aus dem Zusammenschluss des Evangelischen Christophoruswerkes e. V. mit der Evangelischen Altenhilfe Duisburg gGmbH entstanden ist. Die e.CW Logicon gGmbH tritt darüber hinaus als alleiniger Gesellschafter der e.CW Parcion gGmbH auf, welche Dienstleistungen im Bereich der Wäscheversorgung und Unterhaltsreinigung anbietet und bereits seit dem Jahr 2018 über eine anerkannte Inklusionsabteilung verfügt. Selbst bietet das Unternehmen insbesondere Leistungen im Rahmen der Speiserversorgung in Kooperation mit externen Zulieferern, der internen Logistik sowie der Fahrdienste im Bereich der Tagespflege für die Gesellschaften des Unternehmensverbundes an. Die e.CW Logicon gGmbH plant nunmehr weitergehend, eine Inklusionsabteilung im Gastronomiebereich zu gründen. Ein bestehender Cafébetrieb am Hauptstandort an der Bonhoefferstraße in Duisburg, an dem u. a. fünf Seniorenzentren, zwei „Wohnen mit Service“-Einrichtungen, eine Zentralküche, eine Wäscherei, die Pflegeschule des Christophoruswerkes sowie die Verwaltung der EDD gGmbH angesiedelt sind, soll im Zuge dessen ersetzt und an attraktiverem Standort mit erweitertem Angebot neu errichtet werden. Der ebenfalls im Zentrum der Pflege- und Wohnanlage befindliche, neue Restaurantbetrieb verfügt über einen Speisesaal, in dem zugleich etwa 50 Gäste Platz finden sowie eine Terrassenfläche für weitere 20 Außenplätze. Insgesamt sollen im Rahmen des Vorhabens drei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden.

### **3.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Die Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX werden im Bereich der Helfertätigkeiten entstehen und umfassen im Wesentlichen die Bereitstellung und Vorbereitung der Speisen für den Verkauf, die Verkaufspräsentation und Regeneration im Zuge des „Cook and Chill“-Verfahrens, Reinigungs- und Hygienearbeiten sowie Kontroll- und Dokumentationsarbeiten. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag des Hotel- und Gaststättengewerbes (DeHoGa). Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch die Betriebsleitung sowie Mitarbeitende mit sozialpädagogischer Qualifikation sichergestellt.

### 3.3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrages auf Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung in der e.CW Logicon gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 20.03.2024 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Das Café-Restaurant verfügt mit den Bewohnern, Mietern und Mitarbeitenden über ein ausreichendes Kundenpotential. Bei vollständiger Belegung beherbergt das Areal an der Bonhoefferstraße ca. 480 Bewohner sowie 116 Mieter (Wohnen mit Service). Ca. 690 Mitarbeitende sind zudem in den dortigen Einrichtungen tätig. Hinzu kommen 147 Pflegeschüler. Der Pflegecampus ist zwar unbeschränkt zugänglich, das zukünftige Gästepotential des Gastronomiebetriebs dürfte aber insbesondere die Mieter, Mitarbeitenden und Schüler umfassen.
- Die pflegerische Betreuung und häuslicher Unterstützung der Mieter durch die Einrichtungen der EDD gGmbH ermöglichen zudem Synergieeffekte hinsichtlich der Speiserversorgung der Bewohner durch das Restaurant. Das Restaurant stellt schließlich den gastronomischen Mittelpunkt und einen wesentlichen Faktor der Attraktivität des Quartiers dar.
- Der bisherige Gastronomiebetrieb auf dem Gelände in Duisburg-Meiderich (Café Zentral) war zwar bereits bei den Mietern etabliert, aufgrund der räumlichen Gegebenheiten und der Speisenauswahl war das Potential des Café-Restaurants bisher jedoch begrenzt. Die Räumlichkeiten des neuen Betriebs sind deutlich attraktiver und laden in erheblicher Weise zum längeren Verbleib ein.
- Es erfolgt zudem eine Qualitätsverbesserung durch die Zulieferung der Warmverpflegung durch einen externen Dienstleister seit Januar 2024, welche bereits zu höherer Akzeptanz und Kundenzufriedenheit geführt hat. Das bisherige Angebot des Cafés Zentral wird schließlich im neuen Betrieb erweitert. Besondere Aktionen zu Feiertagen, Spezialangebote wie z.B. Grillgerichte auf der angrenzenden Außenterrasse, sowie das Angebot von frischen Salaten und Bowls führen zu einer deutlich höheren Vielfalt als bisher.
- Die Gewinn- und Verlustplanung für den Geschäftsbereich Café-Restaurant kann vor dem Hintergrund des erhöhten Beköstigungspotentials und somit sukzessiv zunehmender Umsatzvolumina zwar ein finanzielles Gleichgewicht (Einzahlungen > Auszahlungen) aufweisen, auf Basis einer solchen Kostenstellenbetrachtung kann ein negativer Deckungsbeitrag aber keineswegs ausgeschlossen werden.
- Die Verantwortlichen der e.CW Logicon gGmbH sind sich des Risikos eines negativen Deckungsbeitrages bewusst und werden die kostenstellenbezogenen Defizite gegebenenfalls auf Unternehmensebene auffangen. Aus Sicht des Gesamtunternehmens dürften derartige Defizite ohnehin nur einen unerheblichen Einfluss auf die e.CW Logicon gGmbH haben.

Liquidität ist in ausreichendem Maße im Unternehmen vorhanden und Plan-Abweichungen im Gastronomiebereich können somit sowohl aus eigener Kraft als auch mithilfe des Gesellschafters aufgefangen werden. In diesem Kontext ist anzumerken, dass Gastronomiebetriebe innerhalb von Pflege- oder Senioreneinrichtungen nur selten kostendeckend geführt werden können, sie stellen aber eine wesentliche Leistungskomponente im Rahmen der Pflege- und Wohnangebote dar, so dass eine Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in jedem Fall sichergestellt ist.

Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren ist somit von einer hohen Wahrscheinlichkeit der langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter/-innen auszugehen, so dass eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen ist“ (FAF gGmbH vom 20.03.2024).

### 3.3.5. Bezuschussung

#### 3.3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung und Anerkennung der Inklusionsabteilung werden für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionen in Höhe von 31.000 € geltend gemacht. Darin enthalten sind Kosten für Kochutensilien und Essgeschirr (8 T €), ein Grill (6 T €), ein Kassensystem (4 T €) sowie weitere Ausstattungen für den gastronomischen Betrieb inkl. des Außenbereichs (13 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 24.800 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### 3.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	<b>ab 05.2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
<b>Personen</b>	3	3	3	3	3
<b>PK (AN-Brutto) in €</b>	45.920	80.294	81.900	83.538	85.209
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV in €</b>	13.776	24.088	24.570	25.061	25.563
<b>Zuschuss § 217 SGB IX in €</b>	6.300	10.800	10.800	10.800	10.800
<b>Zuschüsse Gesamt in €</b>	20.076	34.888	35.370	35.861	36.363

### **3.1.6. Beschlussvorschlag**

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung in der e.CW Logicon gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 24.800 € und laufende Zuschüsse gem. § 217 SGB IX und § 27 SchwbAV von bis zu 20.076 € für das Jahr 2024 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

## **4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben**

### **4.1 Alexianer MoVeKo GmbH**

Die Alexianer MoVeKo GmbH mit Sitz in Köln wurde 2018 gegründet sowie einhergehend als Inklusionsunternehmen anerkannt. Gesellschafter ist die Alexianer Werkstätten gGmbH, ihres Zeichens wiederum anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen mit verschiedenen Standorten im Kölner Stadtgebiet sowie in und um Münster. Darüber hinaus tritt die Alexianer Werkstätten GmbH zudem als Gesellschafter des Inklusionsunternehmens Integra Hotel GmbH auf und betreibt sowohl das Hotel Begardenhof (Köln-Rodenkirchen) als auch das Restaurant-Bistro eXcellent (Bezirksrathaus Köln-Kalk). Als Geschäftsführer der Alexianer MoVeKo GmbH sowie des Gesellschafters ist Herr Matthias Hopster bestellt. Währenddessen die Alexianer Werkstätten gGmbH u. a. bereits langjährig mit dem Kölner Motorenhersteller Deutz AG kooperiert, wurde mit Gründung der Alexianer MoVeKo GmbH eine weitergehende Beauftragung und Dienstleistungserbringung vereinbart. Dementsprechend werden seither durch das Inklusionsunternehmen Montage- Verpackungs- sowie Konfektionierungsarbeiten im Rahmen einer langfristigen, arbeitsteiligen Kooperation für die Deutz AG verrichtet (Dienstleistung im Rahmen der Kontraktlogistik). Die Alexianer MoVeKo GmbH beschäftigt aktuell 49 Mitarbeitende, davon 20 Personen der besonderen Zielgruppe des § 215 SGB IX.

#### **4.1.1. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Im Zuge der Übernahme weiterer Werkleistungen für den Bereich Logistik und Qualität für Ersatzteile der Deutz AG bzw. einer Ausweitung des bestehenden Rahmenvertrages und der Zusammenarbeit plant die Alexianer MoVeKo GmbH nunmehr eine Erweiterung mit Neuschaffung von insgesamt elf Arbeitsplätzen, davon fünf für Mitarbeitende der Zielgruppe. Die zu verrichtenden Tätigkeiten werden dabei weiterhin vorwiegend unmittelbar in den Hallen bzw. auf dem Gelände des Kooperationspartners verrichtet. Der Einsatz der Beschäftigten mit Schwerbehinderung soll in der Produktion vorrangig als Montagehelfer und Verpacker erfolgen, u. a. an sogenannten Skin- und Blisterverpackungsmaschinen. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt in Anlehnung an den Tarif der Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch eine entsprechend qualifizierte Person im Sozialen Dienst der Alexianer MoVeKo GmbH sichergestellt.

#### 4.1.2. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor, wobei insbesondere die folgenden Marktchancen und –risiken sowie Stärken und Schwächen herausgestellt werden: „(...)

- Zu den zentralen Risiken gehört sicherlich die Konzentration des Geschäftsbetriebs der MoVeKo GmbH auf nur einen Kunden. (...)
- Die Einbindung der MoVeKo GmbH in die Wertschöpfungskette der Deutz AG bietet aber auch Chancen und Wettbewerbsvorteile. Kontraktlogistik-Dienstleister übernehmen logistische und logistikt nahe Aufgaben entlang der Wertschöpfungskette und stellen das Bindeglied zwischen sämtlichen Wertkettenbeteiligten dar. Ein Wechsel ist für den Auftraggeber zumeist mit erheblichen Risiken und Kosten verbunden. (...)
- Zu den Stärken der MoWeKo GmbH gehört, dass diese sich innerhalb der Deutz AG bereits etabliert hat und über Verständnis für die Abläufe sowie über Kenntnisse hinsichtlich der Vernetzung der Prozesse verfügt. Im Kontext des Erweiterungsvorhabens kann die MoVeKo GmbH das Angebot ausbauen und sich somit stärker positionieren. (...)
- In der Koordination der Betriebsabläufe der beiden Unternehmen und der leistungsbezogenen Konditionengestaltung könnten Schwächen des Konzeptes liegen, aufgrund der bisherigen Erfahrungen kann dies aber aus heutiger Sicht vermieden werden. (...)
- Die Planungsrechnungen sind nachvollziehbar und wurden auf Basis der vertraglich vereinbarten Konditionen sowie angesichts des künftigen Auftragsvolumens erstellt. Bei plangemäßer Entwicklung können mit der Erweiterung sowohl der Cashflow als auch das Betriebsergebnis stabilisiert und optimiert werden.

Vor dem Hintergrund der unternehmensinternen sowie der unternehmensexternen Erfolgsfaktoren kann bei der Erweiterung der MoVeKo GmbH von einem wirtschaftlichen Vorhaben ausgegangen werden, bei dem die Chancen und Stärken gegenüber den Risiken und Schwächen überwiegen. Die Voraussetzungen für eine weitere Stabilisierung der Marktposition sind demnach als günstig zu beurteilen.

Es ist zusammenfassend von einer langfristigen Sicherung der neu zu schaffenden sowie auch der bestehenden Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen auszugehen, so dass die Förderung des Erweiterungsvorhabens der MoVeKo GmbH u.E. zu empfehlen ist“ (FAF gGmbH vom 14.02.2024).

#### 4.1.3. Bezuschussung

Im Rahmen der Erweiterung macht die Alexianer MoVeKo GmbH Investitionen von 124.400 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für einen teilautomatisierten Paket-umreicher (27 T €), einen Brückenkran mit elektrischem Kettenzug (25 T €), Hubwagen und Werkbänke (24 T €), Maschinen und Geräte (21 T €), Ausstattungen Büro und Pausenraum (15 T €), eine Paketklebemaschine (7 T €) sowie EDV-Ausstattungen (5 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 99.520 € bezuschusst werden, dies entspricht



80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 24.880 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### **4.1.4. Bewilligung**

Die Erweiterung der Alexianer MoVeKo GmbH um fünf Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 99.520 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

## **Anlage zur Vorlage Nr. 15/2315:**

### **Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

#### **1. Das Beratungs- und Antragsverfahren**

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

## **2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

### **2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt**

#### **2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten**

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

### **2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche**

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e oder § 16 i SGB II (Teilhabechancengesetz) gefördert werden und nur eingeschränkt sozialversicherungspflichtig sind, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

#### **2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands**

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und –prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 300,- € pro Monat (ab dem 01.01.2023; zuvor 210,- € pro Monat).

#### **2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV**

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

## **2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe**

### **2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“**

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

### **2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX**

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e und § 16 i SGB II (Job Perspektive) sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

### **2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion**

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger\*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzlichen Leistungen gem. §§ 61, 61a SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

#### **2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen**

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger\*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

### **2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen**

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

### **2.3. Stiftungsmittel**

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

### **3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe**

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

### **4. Vergabe öffentlicher Aufträge**

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

**TOP 5      Berichte und Vorlagen aus anderen Dezernaten**

## Vorlage Nr. 15/2324

öffentlich

**Datum:** 25.04.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 31  
**Bearbeitung:** Frau Kaulhausen

<b>Schulausschuss</b>	<b>06.05.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Bau- und Vergabeausschuss</b>	<b>15.05.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>21.06.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>25.06.2024</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm  
Entwurf eines Programms für die Jahre 2024-2035**

### Beschlussvorschlag:

Dem mit Vorlage Nr. 15/2324 vorgestellten Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm 2024-2035 wird dem Grunde nach zugestimmt. Dieses beinhaltet:

1. Die Generalsanierung an 11 Schulstandorten einschl. notwendiger Interimsgebäude und etwaiger strukturell begründeter Um- und Ergänzungsbauten.
2. Die noch ausstehenden Pflegebereichsanierungen an den Standorten LVR-Viktor-Frankl-Schule, Aachen, und LVR-Gerd-Jansen-Schule, Krefeld.
3. Die Deckung des dringend und kurzfristig erforderlichen zusätzlichen Schulraums an den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung an den Standorten Essen, Euskirchen, Mönchengladbach und Wiehl über Interimslösungen oder Anmietungen.
4. Nachrichtlich: Die Generalsanierungen der Standorte LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule (15/1614)  
LVR-Gerricusschule (15/1611)  
LVR-Irena-Sendler-Schule (15/1638), deren Grundsatzbeschlüsse bereits vorliegen.
5. Nachrichtlich: Den mit Vorlage Nr. 15/1606 dem Grunde nach beschlossenen Neubau der LVR-Frida-Kahlo-Schule St. Augustin.
6. Nachrichtlich: Den mit Vorlage Nr. 15/1605 dem Grunde nach beschlossenen Neubau einer Turnhalle mit Mensa und Nebenräumen an der LVR-Luise-Leven-Schule in Krefeld.
7. Die Umsetzung des Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm 2024-2035 hat unter Beachtung der mit der Vorlage Nr. 15/1361 zum Stresstest beschlossenen Prämissen bei der Umsetzung der Baumaßnahmen im LVR Priorität.

Die Verwaltung wird mit den einzelnen Planungen für die erforderlichen Baumaßnahmen bis zur Erstellung der HU-Bau beauftragt. Für die einzelnen Standorte sind zu gegebener Zeit entsprechende separate Durchführungsbeschlüsse einzuholen.



**UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):**

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja
--	----

**Gleichstellung/Gender Mainstreaming:**

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein
--	------

**Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):**

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

## Zusammenfassung

Mit dem Förderprogramm des Landes NRW „Gute Schule 2020“ konnten ab 2017 bereits neben sechs Erweiterungsbauten (davon drei Turnhallenneubauten) umfangreiche Sanierungen an sieben seinerzeit (A-)priorisierten Standorten finanziert werden. Bis auf vier im Bau befindliche Maßnahmen wurde das Förderprogramm mittlerweile umgesetzt. Das Förderprogramm lief im Jahr 2020 aus, die abgerufenen Mittel können noch bis Ende 2024 verausgabt werden.

Mit dem in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 13.12.2023 beschlossenen Antrag Nr. 15/147 zum Haushaltsentwurf 2024 wurde die Verwaltung beauftragt, ein weiteres Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm für die folgenden Jahre zu entwerfen.

Die Verwaltung plant,

- Sanierungsmaßnahmen an 17 Schulstandorten,
  - die noch ausstehenden Pflegebereichsanierungen sowie
  - die kurzfristig und dringenden zusätzlichen Schulraumkapazitäten und
  - den Neubau der LVR-Frida-Kahlo-Schule
- zu einem Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm 2024-2035 zusammenzufassen.

Die zu sanierenden Schulstandorte befinden sich alle aufgrund ihres ähnlichen Bauzeitalters in den 1970er bis 1980er Jahren in für dieses Alter typischen energetisch und technisch überholten und mehr oder weniger abgängigen baulichen Zuständen. Wesentliche Bauteile sind nach 50 Jahren am Ende ihrer Lebensdauer angelangt. So sind i.d.R. immer die Gebäudehüllen, Fassaden und Dächer sowie alle haustechnischen Komponenten zu erneuern. Dies trifft sowohl auf die Schulhäuser als auch auf die Turnhallen und Außenanlagen zu.

Trotz der zu erwartenden hohen Kosten für die Generalsanierungen und der teilweise erforderlichen Um- und / oder Ergänzungsbauten schlägt die Verwaltung vorzugsweise die Sanierung der Bestandsgebäude u.a. aus den folgenden Gründen vor:

- Bestandsschutz ist Klimaschutz
- Der Bestand ist nicht nur aufgrund der in ihm gespeicherten Emissionen, der sogenannten grauen Energie, wertvoll, sondern auch aus immateriellen, kulturellen Gründen.
- Es stehen meist keine Grundstücke oder leerer Schulraum im Einzugsgebiet zur Verfügung, um den gesamten Interimsbetrieb unterzubringen. Insofern scheidet ein Abbruch und Neubau am Standort aus.

Für die LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule in Essen, die LVR-Gerricussschule in Düsseldorf und die LVR-Irena-Sendler-Schule in Euskirchen liegen bereits Grundsatzbeschlüsse zur Sanierung der Schulgebäude vor.

Hier werden derzeit die Vergabeverfahren für die Planungsleistungen (VgV-Verfahren) durchgeführt.

Für die LVR-Frida-Kahlo-Schule in St. Augustin ist ein Neubau in der Projektierungsphase, siehe hierzu Vorlagen Nr. 15/1717 (Ankauf eines Grundstücks) und Nr. 15/1606 (Grundsatzbeschluss und Auftrag zur Planung eines Schulersatzbaus).

Nachdem der Landschaftsausschuss im Februar 2024 den Grundsatzbeschluss gefasst hat, bereitet die Verwaltung nunmehr auch hier die EU-weite Ausschreibung der Planungsleistungen vor.

Für die elf nachfolgenden Schulstandorte

- LVR-Schule am Volksgarten, Düsseldorf
- LVR-Viktor-Frankl-Schule, Aachen
- LVR-Christophorusschule, Bonn
- LVR-Gerd-Jansen-Schule, Krefeld
- LVR-Schule Belvedere, Köln
- LVR-Förderschule Wuppertal
- LVR-Förderschule Mönchengladbach
- LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg
- LVR-Johannes-Kepler-Schule / LVR-David Hirsch-Schule, Aachen
- LVR-Johanniter-Schule, Duisburg
- LVR-Jugendhilfe Halfeshof (Schule und Turnhalle), Solingen

bittet die Verwaltung um einen gemeinschaftlichen Grundsatzbeschluss und um den Auftrag, für diese Schulstandorte die Planungen der Generalsanierungen einschließlich notwendiger Interimsgebäude und etwaiger strukturell begründeter Um- und Ergänzungsbauten zu erstellen.

Angestrebt wird die Umsetzung aller genannten Sanierungsmaßnahmen bis 2035. Die Kosten werden, auf der Grundlage von Kennzahlen grob geschätzt, je nach Standortbesonderheiten zwischen 40 Mio. Euro und 60 Mio. Euro pro Schule liegen. Die Verwaltung geht derzeit, einschließlich des Neubaus für die LVR-Frida-Kahlo-Schule St. Augustin, von einem Gesamtfinanzierungsvolumen für das Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm 2024-2035 von ca. 800 Mio. € aus.

## **Begründung zur Vorlage Nr. 15/2324:**

### **Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm Entwurf eines Programms für die Jahre 2024-2035**

#### **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>B. Schulinvestitionsprogramm .....</b>	<b>6</b>
<b>C. Umfang des Schulinvestitionspakets .....</b>	<b>7</b>
<b>D. Grundsätzlicher Planungsansatz – Sanierung vor Abriss .....</b>	<b>8</b>
<b>E. Notwendige bauliche Maßnahmen .....</b>	<b>9</b>
<b>F. Weiteres Vorgehen .....</b>	<b>10</b>
<b>G. Finanzierung und Auswirkungen auf die sonstige Bautätigkeit im LVR .....</b>	<b>11</b>
<b>H. Beschlussvorschlag .....</b>	<b>12</b>

#### **A. Ausgangslage**

Gemäß beschlossenen Antrag Nr. 14/50 zum Haushalt 2015/2016 haben die Fachbereiche 31 und 52 bereits 2015 bis 2017 eine abgestimmte, nach (A), (B) und (C) priorisierte Liste zur notwendigen Sanierung der Förderschulen zusammengestellt. Seinerzeit basierten die dort genannten Bedarfe auf dem damals festgestellten Sanierungsstau, insbesondere im Bereich der Fenster/ Fassaden, der Notwendigkeit der Verbesserung der Barrierefreiheit, der an diversen Standorten erforderlichen Sanierung von Pflegebereichen und Trinkwasser- und / oder Heizungsanlagen. Hinzu kamen u.a. auch Mängel aus wiederkehrenden Prüfungen des Brandschutzes, fehlende Zulassungen von Versammlungsstätten und sanierungsbedürftige Turnhallen und Schwimmbäder einschl. deren Sanitäreinrichtungen und Lüftungsanlagen (siehe hierzu Vorlage Nr. 14/2099 und Anlage zur Vorlage Nr. 14/2099).

Mit dem Förderprogramm des Landes NRW „Gute Schule 2020“ konnten ab 2017 bereits neben sechs Erweiterungsbauten (davon drei Turnhallenneubauten, siehe unter 1.) umfängliche Sanierungen aus diesem Programm an sieben seinerzeit (A-)priorisierten Standorten (siehe unter 2.) finanziert werden:

##### **1.) Erweiterungsbauten**

- Erweiterung LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, Essen, OGS
- Erweiterung LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln, Neubau Turnhalle und Fachklassen (noch im Bau)
- Erweiterung LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln, Neubau Kita
- Erweiterung LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Düsseldorf, Neubau Turnhalle und Klassenräume
- Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen, Essen, Neubau Turnhalle (noch im Bau)
- LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Bedburg-Hau, Erweiterung Klassenräume

## 2.) Sanierungen

- LVR-Schule am Volksgarten, Düsseldorf, Dachsanierung
- LVR-Helen-Keller-Schule, Essen, Sanierung Pflegebereiche und Trinkwasser
- LVR-Helen-Keller-Schule, Essen, energetische Sanierung
- LVR-Paul-Klee-Schule, Leichlingen, Gesamtsanierung
- LVR-Donatus-Schule, Brauweiler, Sanierung Pflegebereiche und Trinkwasser, Barrierefreiheit
- LVR-Luise-Leven-Schule, Krefeld, Gesamtsanierung (noch im Bau)
- LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Düsseldorf, Sanierung Bestandsgebäude (noch im Bau)
- LVR-Berufskolleg, Düsseldorf, Fassadensanierung, Barrierefreiheit

Die Maßnahmen aus dem Förderprogramm sind mittlerweile überwiegend umgesetzt. Vier Maßnahmen sind noch im Bau. Das Förderprogramm lief im Jahr 2020 aus, die abgerufenen Mittel können noch bis Ende 2024 verausgabt werden.

Mit dem in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 13.12.2023 beschlossenen Antrag Nr. 15/147 zum Haushaltsentwurf 2024 wurde die Verwaltung beauftragt, ein weiteres Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm für die folgenden Jahre zu entwerfen.

Um dem bestehenden und drohenden Schulraummangel entgegenzuwirken, hat der Landschaftsausschuss am 23.06.2020 die Verwaltung mit der Umsetzung des „Handlungskonzeptes Schulraumkapazität 2030“ beauftragt (Vorlage Nr. 14/3817/2). Mit dieser Vorlage wurde auf Basis der vorliegenden Schulentwicklungsplanung und der jährlichen Berichte zur Entwicklung der Schüler\*innenzahlen dargestellt, dass keiner der bestehenden Schulstandorte beim LVR in Frage gestellt werde und der Fortbestand aller LVR-Schulen erforderlich sei. Darüber hinaus wurde deutlich, dass an diversen Standorten aufgrund der Entwicklung der Schüler\*innenzahlen auch zusätzlicher Schulraum, teilweise möglichst kurzfristig, zu schaffen ist.

Das mit der o.g. Vorlage beschlossene Handlungskonzept beinhaltet eine Reihe von Schritten, die von der Verwaltung nacheinander bzw. parallel zu bearbeiten sind, um die Sicherstellung des benötigten Schulraums nachhaltig gewährleisten zu können. Dieses Konzept, das insbesondere den Schulraummangel im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung fokussiert, beinhaltet drei grundlegende Wege, die zu dessen Behebung verfolgt werden: Es gibt die Möglichkeit, das „Gemeinsame Lernen“ vor Ort zu unterstützen mit dem Ziel, mehr Schüler\*innen im „Gemeinsamen Lernen“ zu beschulen (Weg 1). Die zweite Möglichkeit sind Kooperationen mit den kommunalen Schulträgern (Weg 2). Als dritter Weg kann der LVR durch bauliche Maßnahmen wie Umbauten, Ergänzungsbauten oder auch Neubauten selbst neuen Schulraum schaffen. Die Wege des Handlungskonzeptes werden durch die Verwaltung kontinuierlich abgeprüft und auch zukünftig weiterverfolgt.

Gemäß Schulgesetz NRW § 79 ist der Schulträger verpflichtet, die notwendigen Schulanlagen und Schulgebäude bereitzustellen und zu unterhalten. Aus den genannten Aufträgen an die Verwaltung sowie der gesetzlichen Notwendigkeit, Schulraum bereitzustellen und zu unterhalten, ergeben sich für ein Nachfolgeinvestitionspaket im

Bereich Schulen zunächst **notwendige Generalsanierungen** an folgenden 17 Standorten (18 Schulen):

Förderschwerpunkt Körperlich und motorische Entwicklung (KME)

- LVR-Schule am Volksgarten, Düsseldorf (Dachsanierung bereits erfolgt)
- LVR-Viktor-Frankl-Schule, Aachen
- LVR-Christophorusschule, Bonn
- LVR-Gerd-Jansen-Schule, Krefeld
- LVR-Irena-Sendler-Schule, Euskirchen \*
- LVR-Schule Belvedere, Köln
- LVR-Frida-Kahlo-Schule, Sankt Augustin \*\*
- LVR-Förderschule Wuppertal
- LVR-Förderschule Mönchengladbach
- LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK)

- LVR-David-Hirsch-Schule, Aachen
- LVR-Luise-Leven-Schule, Krefeld \*\*\*
- LVR-Gerricussschule, Düsseldorf \*
- LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, Essen \*

Förderschwerpunkt Sehen (SE)

- LVR-Johannes-Kepler-Schule, Aachen
- LVR-Johanniter-Schule, Duisburg
- LVR-Louis-Braille-Schule, Düren \*\*\*\*

Förderschwerpunkt Emotionale/Soziale Entwicklung

- LVR-Jugendhilfe Halfeshof, Solingen

Für die

\* LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule (15/1614)

\* LVR-Gerricussschule (15/1611)

\* LVR-Irena-Sendler-Schule (15/1638)

liegen bereits Grundsatzbeschlüsse zur Sanierung der Schulgebäude vor.

\*\* Für die LVR-Frida-Kahlo-Schule ist ein Neubau in der Projektierungsphase, siehe hierzu Vorlagen Nr. 15/1717 (Ankauf eines Grundstücks) und Nr. 15/1606 (Grundsatzbeschluss und Auftrag zur Planung eines Schulersatzbaus).

\*\*\* Für die LVR-Luise-Leven-Schule ist als Ersatz für das abgängige Schwimmbad ein Turnhallenneubau geplant (siehe Vorlage Nr. 15/1605).

\*\*\*\* Für die LVR-Louis-Braille-Schule liegt ein Entwurf eines Zielplanungskonzepts vor, das nach abschließender Bearbeitung der politischen Vertretung vorgelegt wird.

Die Priorisierung der Schulstandorte wurde im Hinblick auf die Erfordernisse zur CO<sub>2</sub>-Einsparung zusätzlich bezüglich der Energieverbräuche und der Energiequelle überprüft.

Dabei stellten sich die genannten Standorte neben den sonstigen Sanierungserfordernissen ebenfalls als diejenigen Dienststellen dar,

- deren Verbräuche überdurchschnittlich hoch sind,
- deren Energieerzeugung zu 100% auf der Verbrennung fossiler Brennstoffe basiert,
- deren Heizungsanlagen überaltert sind.

An der

- LVR-Viktor-Frankl-Schule, Aachen und der
- LVR-Gerd-Jansen-Schule, Krefeld,

stehen noch die bereits in 2016 geplanten Sanierungen der Pflegebereiche aus, die aufgrund anderer Prioritäten verschoben wurden, nun aber dringend umgesetzt werden sollen.

Darüber hinaus besteht an folgenden KME-Schulen aufgrund erkennbarer Auslastungsprognosen der Schulentwicklungsplanung (SEP) sofortiger Handlungsbedarf hinsichtlich **kurzfristig**, ggfls. über Interimslösungen, bereitzustellenden Schulraums:

- LVR-Helen-Keller-Schule, Essen 4 Klassen
- LVR-Irena-Sendler-Schule, Euskirchen 3 Klassen
- LVR-Hugo-Kükelhaus-Schule, Wiehl 2 Klassen
- LVR-Förderschule, Mönchengladbach 2 Klassen

Gemäß den regionalbezogenen Zielplanungen zur Bereitstellung von Schulraumkapazität sind die genannten Bedarfe in besonderem Maße dringend. Gemäß dem beschlossenen Handlungskonzept sind die Wege 1 (Inklusion/Gemeinsames Lernen) und 2 (Kooperation) geprüft und können an diesen Standorten nicht umgesetzt werden.

Der FB 31 hat in einer Studie die Erweiterungsmöglichkeiten der einzelnen Standorte der LVR-Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperlich und motorische Entwicklung (KME) untersucht. Danach ließen sich an den Standorten in Euskirchen und Mönchengladbach möglicherweise kurzfristig zwei bzw. drei **Interimsklassen** realisieren. Die Verwaltung arbeitet hier an der Vorbereitung der Planungen. In Essen und Wiehl hingegen sind Erweiterungsmöglichkeiten auf den jeweiligen Schulgrundstücken zunächst nicht gegeben. Hier wird die Verwaltung Alternativen erarbeiten und zu gegebener Zeit vorstellen.

## **B Schulinvestitionsprogramm**

Mit dem in der Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am 13.12.2023 beschlossenen Antrag Nr. 15/147 zum Haushalt 2024 wird die Verwaltung beauftragt, ein Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm für die kommenden 10 Jahre aufzustellen.

Die Verwaltung plant,

- die Sanierungsmaßnahmen an den oben genannten 17 Standorten,
- die noch ausstehenden Pflegebereichsanierungen sowie
- die kurzfristig und dringenden zusätzlichen Schulraumkapazitäten und
- den Neubau der LVR-Frida-Kahlo-Schule

zu einem Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm 2024-2035 zusammenzufassen.

## **C Umfang des Schulinvestitionspakets**

Die zu sanierenden Schulstandorte befinden sich alle aufgrund ihres ähnlichen Bauzeitalters in den 1970er bis 1980er Jahren in für dieses Alter typischen energetisch und technisch überholten und mehr oder weniger abgängigen baulichen Zuständen. Wesentliche Bauteile sind nach 50 Jahren am Ende ihrer Lebensdauer angelangt.

So sind i.d.R. immer die Gebäudehüllen, Fassaden und Dächer sowie alle haustechnischen Komponenten zu erneuern. Dies trifft sowohl auf die Schulhäuser wie auch auf die Turnhallen und Außenanlagen zu.

Alle oben unter (A) genannten Schulstandorte wurden von der Verwaltung besichtigt und eine erste Zustandserhebung des Bestands erstellt, ergänzt um die weiteren Belange und Notwendigkeiten, die von der jeweiligen Schulleitung mitgeteilt wurden.

Beispielsweise sind

- die Lehrerzimmer aufgrund personell stark gestiegener Kollegien oft zu klein,
- Räume für das Mittagessen häufig nicht adäquat vorhanden, hierfür werden Aula oder Forum zweckentfremdet,
- Verteilküchen teilweise nur provisorisch eingerichtet und entsprechen nicht in Gänze den hygienischen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen,
- bauordnungsrechtlich zugelassene Versammlungsstätten oder Fachklassen wegen zu geringer Anzahl von Klassenräumen zwischenzeitlich umgenutzt worden oder sind nicht vorhanden,
- Aufenthaltsräume für das Schulträgerpersonal, Bundesfreiwilligendienstleistende (BuFdi) und die Reinigungskräfte der RKG sind nicht vorhanden,
- Therapieräume an einzelnen Standorten sind nicht in genügender Anzahl vorhanden oder genügen nicht den heutigen Anforderungen an Arbeitsschutz und Therapie.

Darüber hinaus hat das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) u.U. Auswirkungen auf einzelne Standorte der LVR-Förderschulen. Das GaFöG beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter ab dem Jahr 2026: Mit Beginn des Schuljahres 2026/27 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, sodass ab dem Schuljahr 2029/30 jedes Kind im Grundschulalter in den Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Es ist zu erwarten, dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung sowohl in offenen als auch in gebundenen Ganztagschulen erfüllt werden wird. Ausgehend von den derzeitigen untergesetzlichen Regelungen zur Offenen Ganztagschule wird der LVR (als Schulträger) daher auch künftig direkt und unmittelbar mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs befasst. Erwartet wird ebenfalls, dass die Zuständigkeit für die Ganztagsbetreuung beim örtlichen Jugendhilfeträger verbleibt, sodass die Landschaftsverbände, bei denen im Gegensatz zu den Kommunen die Aufgaben von Schul- und Jugendhilfeträger nicht zusammenfallen, diese Bildungs- und Betreuungsaufgabe weiterhin für den am Wohnort der Schüler\*innen zuständigen Jugendhilfeträger übernehmen.

Dabei ist festzustellen: An fast allen Förderschulen bedarf es zur Erfüllung des Rechtsanspruchs eines deutlichen Ausbaus der Betreuungsplätze, einer teils massiven Ausweitung der täglichen Betreuungszeiten sowie zusätzlicher investiver Maßnahmen. Dies schließt sämtliche Qualitätsstandards ein, vor allem zur sächlich-räumlichen



Ausstattung (u.a. mögliche Baumaßnahmen, Erweiterungen, Sanierungen und Möblierung).

Die Voraussetzungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung sind an den Schulen des LVR derzeit somit nicht oder nur teilweise geschaffen.

## **D Grundsätzlicher Planungsansatz – Sanierung vor Abriss**

Trotz der zu erwartenden hohen Kosten für die Generalsanierungen und der teilweise erforderlichen Um- und / oder Ergänzungsbauten schlägt die Verwaltung vorzugsweise die Sanierung der Bestandsgebäude vor und begründet dies wie folgt:

*„Die Zukunft des Bauens liegt in einer neuen Umbaukultur. Angesichts gesellschaftlicher Herausforderungen wie Klimawandel, Ressourcenknappheit und Energiekrise muss der Kreislauf von fortwährendem Abriss und Neubau unterbrochen werden. Auch eine Wertschätzung für die baukulturellen Leistungen vergangener Epochen sowie das Bewusstsein für den identitätsstiftenden Charakter von bestehenden Bauwerken und gewachsenen Lebensräumen sprechen für den Erhalt des Bestands. Das Spektrum des Baukulturberichts 2022/23 „Neue Umbaukultur“ reicht vom anhaltenden Umbau unserer Städte über Fragestellungen zum Umgang mit dem Baubestand bis hin zur notwendigen zukunftsgerechten Anpassung von Bauweisen und Prozessen.“ (Zitat Baukulturbericht des Bundes 2022/2023)*

Mit dieser Erklärung wird der aktuelle Baukulturbericht 2023 des Bundes auf der Seite der Bundesstiftung Baukultur vorgestellt. Die Fachwelt, insbesondere der Teil, der sich dem nachhaltigen Bauen verpflichtet fühlt, ist sich einig, dass die Zukunft der Baukultur und der Bauwirtschaft im Sanieren und Erhalten des Bestandes liegen soll.

Für den LVR kann diesbezüglich grundsätzlich abgeleitet werden:

- Bestandsschutz ist Klimaschutz.
- Entscheidend für den Klimaschutz ist nicht die Betriebsenergie allein, sondern die Emissionen, die bei Herstellung, Betrieb und Rückbau entstehen. Dem Bestand sollte - wenn fachlich und wirtschaftlich vertretbar - Vorrang vor dem Neubau gegeben werden, auch weil somit wertvolle Ressourcen erhalten werden.
- Der Bestand ist nicht nur aufgrund der in ihm gespeicherten Emissionen, der sogenannten grauen Energie, wertvoll, sondern auch aus immateriellen, kulturellen Gründen. Seinen Wert zu sehen und zu vermitteln, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.
- Gerade im Bildungsbereich ist die Identifikation mit dem eigenen „Schulhaus“ ein wichtiger Aspekt. Auch wenn die Gebäude sanierungsbedürftig sein sollten, ist doch grundsätzlich eine solide, erhaltenswerte Qualität der Architektur festzustellen.
- Die interimistische Unterbringung eines gesamten Schulstandortes ist weder wirtschaftlich noch liegenschaftlich abbildbar.
- Es stehen meist keine Grundstücke oder leerer Schulraum im Einzugsgebiet zur Verfügung, um einen Interimsbetrieb unterzubringen. Insofern scheidet ein Abbruch und Neubau am Standort aus.
- Grundstücksbedingt kann in der Regel auch kein Neubau neben dem Bestand errichtet werden.

Aus den genannten Gründen sollte der Sanierung des Bestandes, ergänzt um ggfls. notwendige oder wirtschaftlich umsetzbare Ergänzungen oder Ersatzbauten, grundsätzlich der Vorzug gegeben werden.

## **E      Notwendige bauliche Maßnahmen**

An den genannten Schulstandorten werden in der Regel u.a. die nachfolgenden Maßnahmen erforderlich:

### Maßnahmen Hochbau

- Energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle
  - Fassaden und Erneuerung der Fenster- und Türanlagen
  - Dachdämm- und Dachabdichtungsarbeiten
- Sanierung der Sanitärräume Umkleiden/WC/Duschen
- Renovierung von Verwaltungs- und Unterrichtsräumen
  - Innentüren
  - Unterdecken
  - Wände
  - Einbauten
  - Verbesserung der Raumakustik
  - Fachklassen / NW-Räume
- Brandschutzertüchtigungen / Erneuerung von BS-Türen
- Sanierung der Sportstätten

Strukturelle Anpassungen sind an manchen Standorten erforderlich:

- Neuordnung der Lehrerzimmer
- Schaffung von Aufenthaltsräumen für RKG, Bundesfreiwilligendienstleistende (BuFdi) und Schulträgerpersonal
- Neuordnung von Therapieräumen
- Verteilerküche / Mensa (dort, wo bislang nur provisorisch eingerichtet)
- Ausbau der Barrierefreiheit
- Einheitliche Beschilderung / Orientierungs-Leitsystem (Signaletik)
- Schaffung der baurechtlichen Grundlagen für eine Versammlungsstätte
- Umsetzung der räumlichen Anforderungen basierend auf gesetzlichen Grundlagen (insbes. GaFöG)
- An einzelnen Standorten Neubauten Turnhallen

### Maßnahmen Haustechnik

- Erneuerung der haustechnischen Anlagen; Heizung / Lüftung / Sanitär
- Erneuerung der BMA / ELA / Sibel
- Anpassung der EDV- und elektrischen Ausstattung
- Einheitliches Beleuchtungskonzept
- Erneuerung der Außenbeleuchtung
- Sanierung der Aufzüge

## Sonstige Maßnahmen

- Neugestaltung Außenanlagen / Spiel- und Pausenflächen
- Neuanschaffung Schulmobiliar
- Interim- Ersatzklassenraumcontainer

*Anm.: Diese Aufzählungen sind nicht für alle Standorte abschließend.*

## **F Weiteres Vorgehen**

Für die LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule in Essen, die LVR-Gerricusschule in Düsseldorf und die LVR-Irena-Sendler-Schule in Euskirchen liegen bereits Grundsatzbeschlüsse zur Sanierung der Schulgebäude vor.

Hier werden derzeit die Vergabeverfahren für die Planungsleistungen (VgV-Verfahren) durchgeführt.

Für die LVR-Frida-Kahlo-Schule in St. Augustin ist ein Neubau in der Projektierungsphase, siehe hierzu Vorlagen Nr. 15/1717 (Ankauf eines Grundstücks) und Nr. 15/1606 (Grundsatzbeschluss und Auftrag zur Planung eines Schulersatzbaus). Nachdem der Landschaftsausschuss im Februar 2024 den Grundsatzbeschluss gefasst hat, bereitet die Verwaltung nunmehr auch hier die EU-weite Ausschreibung der Planungsleistungen vor.

Für die elf nachfolgenden Schulstandorte

- LVR-Schule am Volksgarten, Düsseldorf
- LVR-Viktor-Frankl-Schule, Aachen
- LVR-Christophorusschule, Bonn
- LVR-Gerd-Jansen-Schule, Krefeld
- LVR-Schule Belvedere, Köln
- LVR-Förderschule Wuppertal
- LVR-Förderschule Mönchengladbach
- LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg
- LVR-Johannes-Kepler-Schule / LVR-David Hirsch-Schule, Aachen
- LVR-Johanniter-Schule, Duisburg
- LVR-Jugendhilfe Halfeshof (Schule und Turnhalle), Solingen

bittet die Verwaltung um einen gemeinschaftlichen Grundsatzbeschluss und um den Auftrag, für diese Schulstandorte die Planungen der Generalsanierungen einschl. notwendiger Interimsgebäude und etwaiger strukturell begründeter Um- und Ergänzungsbauten zu erstellen. Durch diesen Sammelbeschluss können in den nächsten verwaltungsinternen Verfahrensschritten, den nächsten Planungsschritten und bei der Durchführung der Vergabeverfahren innerbetrieblich Synergien genutzt werden, die zu einer zügigen Umsetzung dieses Paketes beitragen.

Innerhalb der elf Schulstandorte sollen die Baumaßnahmen nochmals priorisiert werden, da die zeitgleiche Bearbeitung aller Maßnahmen aus Kapazitäts- und Finanzierungsgründen nicht möglich ist.

Neben den bereits in Vorbereitung befindlichen Standorten, der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, der LVR-Gerricusschule und der LVR-Irena-Sendler-Schule, sollen zunächst die Standorte

- LVR-Schule am Volksgarten, Düsseldorf,
- LVR-Schule Belvedere, Köln,
- LVR-Förderschule Mönchengladbach und
- LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg

folgen.

Alle in der Vorlage genannten Maßnahmen können der besseren Übersicht wegen auch der anliegenden tabellarischen Darstellung entnommen werden.

Die weitere Bearbeitung erfolgt flexibel nach Dringlichkeit. Über die weitere Priorisierung und Umsetzung des Programms wird die Verwaltung jährlich berichten.

Angestrebt wird die Umsetzung aller genannten Sanierungsmaßnahmen bis 2035.

Die Kosten werden, auf der Grundlage von Kennzahlen grob geschätzt, je nach Standortbesonderheiten zwischen 40 Mio. Euro und 60 Mio. Euro pro Schule liegen.

Die Verwaltung geht derzeit, einschließlich des Neubaus für die LVR-Frida-Kahlo-Schule St. Augustin, von einem Gesamtfinanzierungsvolumen für das Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm 2024-2035 von ca. 800 Mio. € aus.

## **G Finanzierung und Auswirkungen auf die sonstige Bautätigkeit im LVR**

Wie bereits mit der Vorlage Nr. 15/1361 zum Stresstest dargestellt und beschlossen, hat die Umsetzung der Bauprojekte im Schulbereich für die nächsten Jahre Priorität, nachdem sich die Bautätigkeit – mit Ausnahme des Wiederaufbaus der havarierten LVR-Paul-Klee-Schule in Langenfeld – seit Langem auf zwingende Sanierungsmaßnahmen und Interimslösungen, teils unter Zuhilfenahme von Containerlösungen, beschränkt hatte.

Hinsichtlich des Steueraufkommens und damit auch der Umlagegrundlagen zeichnen sich für die nächsten Jahre keine wesentlichen Verbesserungen der kommunalen Finanzlage ab, so dass der finanziellen Mächtigkeit des LVR im Hinblick auf das Investitionsvolumen für Baumaßnahmen Grenzen gesetzt sind. Aus diesem Grunde wurde im

Verwaltungsvorstand ein dezernatsübergreifendes Einvernehmen darüber hergestellt, dass die nunmehr zwingenden und der Wiederherstellung einer umfassenden Nutzbarkeit dienenden Baumaßnahmen im Schulbereich hinsichtlich ihrer Umsetzung, auch bezogen auf die Planung und Allokation der personellen Kapazitäten im LVR, und ihrer Finanzierung im Gesamtverband prioritär zu behandeln sind. Dabei werden Aspekte der multifunktionalen Nutzbarkeit der Gebäude und Räumlichkeiten sowie eine mögliche Nachnutzbarkeit, z.B. durch die Mitgliedskörperschaften, ebenfalls handlungsleitend sein.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass Baumaßnahmen in den anderen Aufgabenbereichen des LVR zurückgestellt werden müssen. Nicht von dieser Rückstellung betroffen sind bereits laufende bzw. mit Baukosten veranschlagte Bauprojekte oder Projekte, die der Betriebssicherheit dienen und darüber hinaus keine standardverbessernden Maßnahmen darstellen. Diese Einschränkungen betreffen nicht nur die freiwilligen Aufgabenbereiche des LVR, an die besonders enge Maßstäbe hinsichtlich ihrer Bedarfsbegründung zu legen sind, sondern gilt für alle weiteren Bereiche. Sowohl die LVR-Kliniken als auch die Jugendhilfe setzen die notwendigen

Baumaßnahmen bereits nach eigener finanzieller Mächtigkeit und mit begrenztem Trägerzuschuss in konsolidierter Form um, da sich die Einrichtungen über Entgelte (re-) finanzieren müssen.

Die abschließende Finanzierung der avisierten Baumaßnahmen im Schulbereich kann erst nach Feststellung der konkreten Maßnahmenumfänge und der Einstufung der Maßnahmen (investiv/konsumtiv) im weiteren Verfahren geprüft und dargelegt werden. Anfallende Planungskosten sind bei investiver Einstufung zunächst aus dem Ansatz für Vorplanungsmittel des Dezernates 3 zu decken. Bei konsumtiver Einstufung erfolgt die Deckung der Planungskosten aus dem Instandhaltungsbudget des Dezernates 3 bzw. dem Sonderbudget für energetische Maßnahmen.

## **H    **Beschlussvorschlag****

Dem mit Vorlage Nr. 15/2324 vorgestellten Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm 2024-2035 wird dem Grunde nach zugestimmt. Dieses beinhaltet:

1. Die Generalsanierung an 11 Schulstandorten einschl. notwendiger Interimsgebäude und etwaiger strukturell begründeter Um- und Ergänzungsbauten.
2. Die noch ausstehenden Pflegebereichsanierungen an den Standorten LVR-Viktor-Frankl-Schule, Aachen, und LVR-Gerd-Jansen-Schule, Krefeld.
3. Die Deckung des dringend und kurzfristig erforderlichen zusätzlichen Schulraums an den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung an den Standorten Essen, Euskirchen, Mönchengladbach und Wiehl über Interimslösungen oder Anmietungen.
4. Nachrichtlich: Die Generalsanierungen der Standorte  
LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule (15/1614)  
LVR-Gerricusschule (15/1611)  
LVR-Irena-Sendler-Schule (15/1638), deren Grundsatzbeschlüsse bereits vorliegen.
5. Nachrichtlich: Den mit Vorlage Nr. 15/1606 dem Grunde nach beschlossenen Neubau der LVR-Frida-Kahlo-Schule St. Augustin.
6. Nachrichtlich: Den mit Vorlage Nr. 15/1605 dem Grunde nach beschlossenen Neubau einer Turnhalle mit Mensa und Nebenräumen an der LVR-Luise-Leven-Schule in Krefeld.
7. Die Umsetzung des Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm 2024-2035 hat unter Beachtung der mit der Vorlage Nr. 15/1361 zum Stresstest beschlossenen Prämissen bei der Umsetzung der Baumaßnahmen im LVR Priorität.

Die Verwaltung wird mit den einzelnen Planungen für die erforderlichen Baumaßnahmen bis zur Erstellung der HU-Bau beauftragt. Für die einzelnen Standorte sind zu gegebener Zeit entsprechende separate Durchführungsbeschlüsse einzuholen.

In Vertretung

A l t h o f f



## Vorlage Nr. 15/2311

öffentlich

**Datum:** 02.04.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 12  
**Bearbeitung:** Frau Leisbrock

<b>Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</b>	<b>15.04.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>18.04.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>19.04.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>23.04.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Schulausschuss</b>	<b>06.05.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>07.05.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Kulturausschuss</b>	<b>13.05.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 3</b>	<b>03.06.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 2</b>	<b>04.06.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 4</b>	<b>05.06.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 1</b>	<b>06.06.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>07.06.2024</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Einrichtung von Ausbildungsstellen in der Form einer theoriereduzierten Ausbildung - im Rahmen der Zuständigkeiten des LVR - zwecks Einsatzes am Ersten Arbeitsmarkt**

### Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/2311 "Einrichtung von Ausbildungsstellen in der Form einer theoriereduzierten Ausbildung - im Rahmen der Zuständigkeiten des LVR - zwecks Einsatz am Ersten Arbeitsmarkt" wird zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen:	Auszahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	Personalkosten
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

In Vertretung

L i m b a c h



## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Für Menschen mit Behinderungen gibt es eine besondere Ausbildung:  
die Fachpraktiker-Ausbildung.

Die Ausbildung ist leichter als eine normale Ausbildung.

Es gibt verschiedene Fachpraktiker-Ausbildungen.

Zum Beispiel:

- Fachpraktiker für Hauswirtschaft
- Fachpraktiker in der Holz-Verarbeitung.

In der Vorlage stellt der LVR dar:

Hier könnte es Fachpraktiker-Ausbildungen geben.

Besonders gut eignen sich als Ausbildungsorte:

- Die Kliniken des LVR
- Die Museen des LVR.

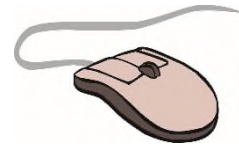
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden  
Sie unter <https://leichtesprache.lvr.de/>.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 13.12.2023 wurde die Verwaltung beauftragt darzustellen bzw. zu prüfen, wie die Einrichtung von Ausbildungsstellen –ggf. in der Form einer theoriereduzierten Ausbildung- im Rahmen der Zuständigkeiten des LVR erfolgen kann.

In den Ausbildungsbereichen des LVR ist diese Form der Ausbildung gemäß § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG)/ § 42r Handwerksordnung (HwO) bekannt. Sie wird bspw. im Bereich der Holzverarbeitung im LVR-APX und Küche in der LVR-Klinik Köln regelmäßig angeboten. Auch in anderen Fachgebieten, wie bspw. Gartenbau könnte die fachpraktische Ausbildung beim LVR durchgeführt werden. Viele Bereiche des LVR stehen einer theoriereduzierten Ausbildung offen gegenüber. Die besten Möglichkeiten zur Realisierung der fachpraktischen Ausbildung werden in den LVR-Kliniken oder Außendienststellen des Kulturdezernates gesehen.

Die Beschäftigung von Fachpraktiker\*innen-Auszubildenden kann mit dem Budget für Ausbildung finanziell gefördert werden. Die Agentur für Arbeit gewährt einen monatlichen Zuschuss von bis zu 80 % der Ausbildungsvergütung. Auch aus dem Budget für Arbeit kann ein einmaliger Ausbildungszuschuss zu den Personalkosten erfolgen. Dieser beträgt zurzeit bis zu 3.000 €.

Die Unterstützung wird von Bildungsträgern vor Ort bspw. durch Berufsförderungswerke sichergestellt. Insbesondere für junge Menschen mit Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit bietet das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg verschiedene Fachpraktiker\*innen-Klassen an. Eine entsprechende Regelung nach § 66 BBiG vorausgesetzt, könnte ein Angebot für einen Kurs „Fachpraktiker\*innen im sozialen Bereich“ am LVR-Berufskolleg geschaffen werden.

Im Rahmen des Abschlusses von Leistungsvereinbarungen durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe und von Vergütungsvereinbarungen mit Leistungserbringern zur Erbringung von Leistungen kann für die fachpraktische Ausbildung geworben werden.

Die Berufsaussichten und Verdienstmöglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt richten sich nach der Verfügbarkeit von freien Stellen, die entsprechend bewertet sind.

Die Ausbildung zur\*zum Fachpraktiker\*in basiert auf den Regelungen der § 66 BBiG/§ 42r HwO. Als anerkannte Ausbildungsberufe nach Nr. 6 der Vorbemerkungen zur neuen Entgeltordnung sind aber nur solche, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung geregelt sind (§ 4 BBiG/§ 25 HwO), erfasst. Eine Eingruppierung ist in den überwiegenden Fällen nur in die Entgeltgruppe 3 TVöD möglich.

Diese Vorlage berührt Zielrichtung Nr. 1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten) des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2311:**

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 13.12.2023 wurde die Verwaltung beauftragt darzustellen bzw. zu prüfen, wie die Einrichtung von Ausbildungsstellen –ggf. in der Form einer theoriereduzierten Ausbildung- im Rahmen der Zuständigkeiten des LVR erfolgen kann.

Die in dem Beschluss in Verbindung mit dem Antrag Nr. 15/145 und seiner Begründung aufgeführten Aspekte werden in dieser Vorlage aufgegriffen.

### **1. Hintergrund zur theoriereduzierten Ausbildung**

Menschen mit Behinderung, denen aufgrund der Art und Schwere der Behinderung auch unter der Anwendung eines Nachteilsausgleich keine Regelausbildung möglich ist, können eine Fachpraktiker\*innenausbildung gemäß § 66 BBiG/ § 42r HwO absolvieren.

Oberstes Ziel ist immer die reguläre Ausbildung. Bevor eine Fachpraktiker\*innenausbildung in Frage kommt, ist stets zu prüfen, ob mit geeigneter Unterstützung –dem sogenannten Nachteilsausgleich- nicht doch eine Regelausbildung möglich ist, zum Beispiel durch Stützunterricht, Verlängerung der Schreibzeit bei Klausuren oder Verlängerung der Ausbildungszeit. Für Arbeitgeber besteht die finanzielle Unterstützungsmöglichkeit durch einen Beschäftigungssicherungszuschuss (den früheren Minderleistungsausgleich) nach § 185 SGB IX.

Die Feststellung der fehlenden Eignung für eine Regelausbildung erfolgt durch den berufspsychologischen Service der zuständigen Agentur für Arbeit und ist Voraussetzung für die Ausbildung in einem Beruf als Fachpraktiker\*in.

Bei der Fachpraktiker\*innenausbildung handelt es sich um eine Ausbildung innerhalb des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), welche eine anschließende Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt ermöglicht.

Die Ausbildungsinhalte orientieren sich an denen anerkannter Ausbildungsberufe, erfordern jedoch einen geringeren Umfang an theoretischen Kenntnissen. Daher wird die Fachpraktiker\*innenausbildung auch als „theoriereduzierte Ausbildung“ bezeichnet.

Das Ablegen der Abschlussprüfung erfolgt vor der jeweils zuständigen Kammer. Die Ausbildung dauert meist zwei bis drei Jahre je nach Ausbildungsberuf.

Im Jahr 2022 wurden auf Basis von § 66 BBiG oder § 42r HwO bundesweit 6.172 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen (2019: 7.669; 2020: 7.234; 2021: 6.969). Dies entspricht einem Anteil von 1,3 % an allen neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen. In den drei Vorjahren hatte der Anteil 1,5 % betragen. 90 % der gesamten Ausbildungsverhältnisse finden in der überbetrieblichen Form statt.

Der Katalog der Bundesagentur für Arbeit umfasst zurzeit 52 Berufsbilder für Fachpraktiker\*innen. Eine Auswahl hiervon könnte für den LVR in Frage kommen:

- Fachpraktiker\*in für Büromanagement
- Fachpraktiker\*in Küche
- Fachpraktiker\*in Service in sozialen Einrichtungen
- Fachpraktiker\*in für Holzverarbeitung
- Fachpraktiker\*in für IT-Systeme

- Fachpraktiker\*in im Gartenbau
- Fachpraktiker\*in für Landwirt

Die Ausbildung kann sowohl überbetrieblich, in Bildungseinrichtungen mit Betriebspraktika, oder betrieblich, regulär oder begleitet durch einen Bildungsträger, durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Anforderungen an den Ausbildungsbetrieb ist zu beachten, dass Ausbilder\*innen neben der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen müssen. Es ist eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation (ReZa) mit den Kompetenzfeldern

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/ Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

erforderlich.

Die aufgeführten Anforderungen gelten auch als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise, z. B. durch eine (sonder-)pädagogische Ausbildung, glaubhaft gemacht werden können. Die Qualität der Ausbildung ist auch sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Einrichtung (Bildungsträger, Berufsschule mit entsprechender Fachpraktiker\*innenklasse) erfolgt. Auch der Integrationsfachdienst kann diese Rolle übernehmen, da dort in der Regel Mitarbeiter\*innen mit dieser Qualifikation beschäftigt sind.

## **Beantwortung der einzelnen Fragestellungen**

### **2.1. Die Verwaltung wird beauftragt darzustellen und/ oder zu prüfen, ob und in welchem Umfang in Einrichtungen und Dienststellen des LVR Ausbildungsstellen für eine theoriereduzierte Ausbildung geschaffen werden können.**

Der LVR bildet zurzeit in 38 verschiedenen Berufsbildern bzw. Studiengängen aus. Insgesamt 1615 Nachwuchskräfte standen zum 01.10.2023 im Ausbildungsverhältnis bzw. Studium beim LVR. Darunter befinden sich auch zwei Fachpraktiker\*innen. Ein Fachpraktiker für Holzverarbeitung und eine Fachpraktikerin Küche.

Am 16.12.2016 wurde im Landschaftsausschuss mit Vorlage Nr. 14/1628/2 der „Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX“ beschlossen. Dieser wurde in 2017 umgesetzt: Zwei Mitarbeiter in den Bereichen Fundmagazin und Parkpflege wurden auf feste Arbeitsplätze übernommen. Ferner wurde in Zusammenarbeit und Förderung des LVR-Inklusionsamtes eine Tischlerwerkstatt aufgebaut und zwei ehemals im Schiffbauprojekt (Rekonstruktion der bekannten römischen Schiffstypen zu römischer Zeit im Rhein) auf betriebsintegrierten Arbeitsplätzen (BIAPs) beschäftigte junge Männer als Auszubildende zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung – mit begleitender theoriereduzierter Ausbildung – eingestellt. Hierbei werden Arbeiten ausgeführt, die im Rahmencurriculum des Lehrberufs Fachpraktiker für Holzver-

arbeitung vorgeschrieben sind. Die hierfür im LVR-APX eingerichteten vier Ausbildungsplätze werden durch Kontakte mit den umliegenden Werkstätten und nur nach einem erfolgreichen Praktikum vor Ort besetzt.

Seit 01.08.2023 absolviert ein weiterer Auszubildender die theoriereduzierte Ausbildung als Fachpraktiker für Holzverarbeitung.

Die Ausbildung erfolgt im LVR-APX in Form der regulären betrieblichen Ausbildung. Die fachtheoretische Ausbildung findet in einer Berufsschule statt, derzeit über die CJD Christophorusschule Neukirchen-Vluyn.

Die zweite Fachpraktikerin wird seit 2022 in der LVR-Klinik Köln in der Verteilerküche zur Fachpraktikerin Küche ebenfalls in der betrieblichen Ausbildungsform zusammen mit der IHK Köln ausgebildet.

LVR-InfoKom hat einige Aufgaben outgesourct und nimmt die Leistungen der [AfB social & green IT](#), einem Refurbisher-Unternehmen, das durch Aufarbeitung und Verkauf gebrauchter IT- und Mobilgeräte Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung schafft, in Anspruch. AfB steht für „Arbeit für Menschen mit Behinderung“. Es handelt sich um ein gemeinnütziges Inklusionsunternehmen mit einer Schwerbehindertenquote von 50 %. Der AfB bildet Fachpraktiker\*innen für IT-Systeme aus und beschäftigt diese weiter.

Aufgrund der Auslagerung der entsprechenden Aufgaben unterstützt LVR-InfoKom in dieser „Kooperationsform“ schwerbehinderte Menschen mit Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten für eine theoriereduzierte Ausbildung.

Die LVR-Klinik Langenfeld hat vor vielen Jahren Erfahrungen mit der Ausbildung zum\*zur Fachpraktiker\*in für Holzverarbeitung gemacht. Grundsätzlich ist in dieser Klinik im Bereich Hauswirtschaft eine entsprechende Ausbildung denkbar, wäre aber im Sondervermögen in den zuständigen Gremien selbst zu entscheiden.

Eine theoriereduzierte Ausbildung im Bereich der Gärtnerei kann sich die LVR-Klinik Düsseldorf mit bis zu zwei Stellen vorstellen.

Auch das LVR-Freilichtmuseum Lindlar steht grundsätzlich dem Angebot eines Ausbildungsplatzes zum\*zur Fachpraktiker\*in im Gartenbau offen gegenüber.

Der LVR-Verbund HPH bildet aktuell keine Fachpraktiker\*innen aus, da keine Ressourcen für Anleitung und Betreuung bestehen. In Betracht käme nach dortiger Prüfung und Entscheidung eine Ausbildung in den Bereichen Hauswirtschaft und eventuell Landwirtschaft.

Das LVR-Industriemuseum hat noch keine Erfahrung mit der Ausbildung von Fachpraktiker\*innen gesammelt, könnte sich aber eine entsprechende Ausbildung in der Schlosserei, Schreinerei oder im Lager vorstellen. In diesen Bereichen wäre dann gegebenenfalls je nach Stellenangebot auch ein späterer Einsatz der ausgebildeten Kräfte möglich.

Die Ausbildung zum\*zur Fachpraktiker\*in für Büromanagement könnte im Verwaltungsbereich ein passender Ausbildungsberuf sein. Von 2014 bis 2018 wurde in der Zentralverwaltung dieser Ausbildungsberuf angeboten. Nach Abschluss der Ausbildung gestaltete sich die Übernahme sehr schwierig, zumal innerhalb des LVR vor allem in der sachbearbeitenden Verwaltung keine freien Stellen mit einfacher, insbesondere theoriereduzierter Tätigkeit vorhanden waren. Letztendlich

besteht hier dann auch eine Konkurrenz zu den Einsatzmöglichkeiten im Bereich der betriebsintegrierten Arbeitsplätze.

Diese Erfahrung hat dazu geführt, dass im Verwaltungsbereich kein Ausbildungsplatz für Fachpraktiker\*innen für Büromanagement mehr angeboten wurde. Administrative Arbeitsprozesse sind in den allermeisten Fällen letztlich doch sehr theorie-lastig und erfordern eine diesbezügliche Kompetenz. Die Möglichkeit, bei einer überbetrieblichen Ausbildungsform ein Praktikum beim LVR zu absolvieren, wäre aber gegeben.

Hinsichtlich der Qualifizierung der Ausbilder\*innen liegt die geforderte rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation überwiegend nicht vor. Lediglich im LVR-APX hat der zuständige Ausbilder und Tischlermeister in den Jahren 2019 und 2020 diese Zusatzqualifikation beim CJD, Institut für Weiterbildung, erworben. In den LVR-Kliniken kann über vergleichbar ausgebildete Sozialarbeiter\*innen oder durch Inanspruchnahme des IFD die Betreuung sichergestellt werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass im LVR bereits Erfahrungen mit der Ausbildung von Fachpraktiker\*innen gesammelt wurden und in einigen Bereichen die Möglichkeit gesehen wird, diese auszuweiten. Durch das Angebot von Informationsveranstaltungen durch die Fachberatungen für inklusive Bildung und örtliche Bildungsträger besteht hier die Aussicht, dass weitere Ausbildungsangebote durch den LVR erleichtert werden könnten.

## **2.2. Die Verwaltung wird beauftragt darzustellen und/ oder zu prüfen, ob sich solche oder andere Ausbildungsstellen für Menschen eigenen, die ein Budget für Ausbildung in Anspruch nehmen können.**

Grundsätzlich kann mit dem Budget für Ausbildung die eingestellte Person bzw. letztlich der Ausbildungsbetrieb gefördert werden. Vorrangiger Kostenträger für die berufliche Erstausbildung ist in der Regel die Agentur für Arbeit. Sie hat folgende Fördermöglichkeiten:

- Zuschuss zur Ausbildungsvergütung bis zu 80 %
- Technische Arbeitshilfen
- Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung
- Begleitete Betriebliche Ausbildung (z. B. Wissensvermittlung, sozialpädagogische Begleitung, Sicherstellung der rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation)

Der LVR kann mit dem Budget für Arbeit weitere Förderleistungen zur Verfügung stellen

- Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung
- Finanzielle Förderung zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung
- Unterstützung bei der behindertengerechten Gestaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung bis zu 3.000 €
- Förderung individuell erforderlicher Maßnahmen, bspw. Jobcoaching, Stützunterricht, sofern diese nicht durch vorrangige Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit) erbracht werden.

### **2.3. Die Verwaltung wird beauftragt darzustellen und/ oder zu prüfen, welche Bildungsträger oder sonstigen Stellen die Auszubildenden unterstützen und in der Praxis begleiten können und wie dies finanziert werden kann, und inwieweit für den sozialen Bereich - insbesondere durch das LVR-Berufskolleg – geeignete Ausbildungsgänge angeboten oder beschafft werden könnten**

#### **a. Unterstützung durch Bildungsträger oder sonstige Stellen für die Auszubildenden**

Hinsichtlich der Fragestellung, welche Träger die Auszubildenden bzw. die Ausbildungsbereiche unterstützen können, kann aufgrund der örtlichen Zuständigkeit nur eine beispielhafte Nennung erfolgen.

Bei den einzelnen Kammern, die für die Ausbildung zuständig sind, gibt es spezielle Fachberater\*innen Inklusion. Die Integrationsfachdienste (IFD) unterstützen schwerbehinderte Schüler\*innen im Übergang Schule – Beruf. Sie können die betriebliche Ausbildung psychosozial begleiten.

Die Theorieausbildung kann in Köln durch das Berufsförderungswerk Michaelshoven angeboten werden. Das CJD Berufsbildungswerk in Frechen betreibt ebenso Fachklassen für Fachpraktiker\*innen. Der LVR-APX kooperiert mit der CJD Christophorusschule Neukirchen-Vluyn. Weitere Anbieter finden sich je nach Ort im [Verzeichnis REHADAT](http://www.rehadat-bildung.de) unter [www.rehadat-bildung.de](http://www.rehadat-bildung.de).

#### **b. Bildungsgang insbesondere für den sozialen Bereich im LVR-Berufskolleg**

Der LVR ist Träger des LVR-Berufskollegs -Fachschulen des Sozialwesens- mit Standorten in Düsseldorf und Bedburg-Hau. Es umfasst die Fachschulen für Heilerziehungspflege, Sozialpädagogik, Heilpädagogik sowie die Ausbildungsgänge Offene Ganztagschule, Bewegung und Gesundheit sowie Beratung und Anleitung in der Pflege.

Dort wird bislang noch kein Ausbildungsgang speziell für die Personengruppe angeboten, die keine Regelausbildung durchlaufen kann. Sozialberufe sind bislang nicht von § 66 Berufsbildungsgesetz umfasst, entsprechend enthalten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Berufskollegs diese Zielgruppe bislang nicht mit einem speziellen Ausbildungszeit.

Die Verwaltung kann sich bei Vorliegen der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen grundsätzlich vorstellen, zukünftig einen theoriereduzierten Ausbildungsgang im sozialen Bereich anzubieten, wobei auch Fragen der Refinanzierung zu klären wären. Letztlich ist hierfür entscheidend, dass Arbeitgeber die Qualifizierung anerkennen und entsprechende Beschäftigung anbieten.

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg Essen bietet die Ausbildung als Fachpraktiker\*in nach § 66 Berufsbildungsgesetz für junge Menschen mit Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit in verschiedenen Bereichen an:

- Küche/Gastgewerbe (zukünftig),
- Lagerlogistik,
- Metallbau/Holztechnik und
- in anderen technischen Berufen - abhängig von der Nachfrage.



#### **2.4. Die Verwaltung wird beauftragt darzustellen und/ oder zu prüfen, ob Zielvereinbarungen mit Anbietern, die über Leistungen der Eingliederungshilfe finanziert werden, möglich sind, geeignete Ausbildungsplätze im ersten Arbeitsmarkt anzubieten**

Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe ist selbst Leistungsträger und finanziert Leistungen für leistungsberechtigte Menschen, die dann von Leistungserbringern umgesetzt werden. Im Rahmen dieses Verhältnisses schließt der LVR als Träger der Eingliederungshilfe Leistungsvereinbarungen und Vergütungsvereinbarungen mit Leistungserbringern zur Erbringung von Leistungen ab – insgesamt rund 1.900 Vereinbarungen im Rheinland. Alle diese Leistungserbringer können als Arbeitgeber Ausbildungsstellen einrichten. Hier besteht für den LVR aber keine Möglichkeit, diese zu verpflichten, Ausbildungsplätze anzubieten.

Als Träger der Eingliederungshilfe besteht keine gesetzliche Grundlage, wie bspw. in einem Über- und Unterordnungsverhältnis, Zielvereinbarungen mit Arbeitgebern zur Ausbildung und Beschäftigung von Fachpraktiker\*innen abzuschließen. Es besteht lediglich die Option, dafür zu werben, dass Arbeitgeber sich dafür öffnen, dem Personenkreis der leistungsberechtigten Menschen aus der Eingliederungshilfe Ausbildungsplätze (z. B. über das Budget für Ausbildung, § 61a SGB IX) anzubieten.

#### **2.5. Die Verwaltung wird beauftragt darzustellen und/ oder zu prüfen, welche rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten und wie die Berufsaussichten und Verdienstmöglichkeiten auf dem Ersten Arbeitsmarkt dadurch, insbesondere für Menschen mit kognitiven Einschränkungen, einzuschätzen sind.**

In den klassischen Verwaltungsbereichen kommt bei theoriereduzierter Ausbildung ein Einsatz von Fachpraktiker\*innen mit Blick auf die Tätigkeits-/Aufgabenfelder nach den bisherigen Erfahrungen eher nicht in Betracht. Grund hierfür sind die gerade mit Theoriewissen verbundenen administrativen Arbeitsprozesse, insbesondere auch wegen der bei fortschreitender Digitalisierung und Komplexität der Aufgaben zunehmend höheren Anforderungen.

Verwaltungsdienstposten sind durch die vielfältigen administrativen Aufgaben in aller Regel nach E5 aufwärts bewertet.

Für das Beispiel des\*der Fachpraktiker\*in für Büromanagement gilt Folgendes hinsichtlich der Eingruppierung:

Für eine Eingruppierung ab Entgeltgruppe 5 TVöD wird neben der entsprechenden Tätigkeit eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren vorausgesetzt. Anerkannte Ausbildungsberufe sind nach Nr. 6 der Vorbemerkungen zur neuen Entgeltordnung aber nur solche, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung geregelt sind (§ 4 BBiG/§ 25 HwO). Die Ausbildung zur\*zum Fachpraktiker\*in basiert auf den Regelungen der § 66 BBiG/§ 42r HwO und ist daher hiervon nicht erfasst.

Für eine Eingruppierung verblieben demnach die Entgeltgruppen 2 bis 4 TVöD. Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2 TVöD erfordern keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung, welche dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten dienen soll, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe erforderlich sind. Unterstellt, die dreijährige Ausbildung zur\*zum Fachpraktiker\*in für Büromanagement ersetzt hier die fachliche Einarbeitung, verblieben die Entgeltgruppen 3 und 4 TVöD. Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 4 TVöD erfordern mindestens zu einem

Viertel gründliche Fachkenntnisse (nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder Fachkenntnissen) bzw. schwierige Tätigkeiten (erhöhtes Überlegungsvermögen und fachliches Geschick gegenüber der Entgeltgruppe 3 TVöD). Unterstellt, während der dreijährigen Ausbildung zur\* zum Fachpraktiker\*in für Büromanagement werden keine gründlichen Fachkenntnisse erworben und die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse reichen (unter Berücksichtigung des jeweiligen personenbezogenen Förderplans) nicht für die Ausübung schwieriger Tätigkeiten, verbliebe letztlich die Entgeltgruppe 3 TVöD. Eine Übernahmemöglichkeit nach der Ausbildung mit dieser Eingruppierungsmöglichkeit besteht dann, wenn eine entsprechend bewertete Stelle im LVR zur Verfügung steht. Daher scheidet der Verwaltungsbereich auch aus diesen Gründen grundsätzlich aus.

Im handwerklichen Bereich bestehen dagegen vergleichsweise bessere Möglichkeiten, auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Einsatzmöglichkeit zu finden. Der LVR-APX hat die beiden ersten ausgebildeten Fachpraktiker\*innen bspw. auf freie Stellen übernommen.

Auch im Bereich der Garten- und Landschaftspflege werden die Möglichkeiten eines Einsatzes auf dem ersten Arbeitsmarkt aufgrund des Fachkräftemangels ebenso als besser gegenüber dem Verwaltungsbereich bewertet.

In den Kliniken und Schulen, da wo Küchen vorhanden sind, können gute Übernahmemöglichkeiten bestehen. In der LVR-Klinik Köln wird bspw. nach der Fachpraktiker\*innenausbildung eine Übernahme in der Verteilerküche angestrebt.

In Vertretung

L i m b a c h

**TOP 6      Bericht zur Bereisung der LVR-Schulen**

**Kurzinfo für den Schulbesuch der LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule, Klinikschule, Horionstr. 14 in 41749 Viersen durch die schulpolitischen Sprecher\*innen, Vertreter\*innen des LVR**

**1. Allgemeines**

Die LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule, Klinikschule, in Viersen ist eine öffentliche Schule und gleichzeitig eine der größten Klinikschulen Deutschlands. Hier werden Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen unterrichtet, die in der LVR-Klinik in Viersen in Behandlung sind und vorübergehend (für mindestens 4 Wochen) ihre eigene Schule nicht besuchen können. Die Schule ist dadurch wichtiger Partner im System der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Die Schülerschaft bildet das gesamte Spektrum an Bildungsgängen, Schulformen, Klassenstufen und Förderschwerpunkten ab.

Neben dem Stammgebäude auf dem Klinikgelände in Viersen gibt es an den LVR-Tageskliniken in Viersen, Heinsberg, Mönchengladbach, Hilden und Neuss Lerngruppen der LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule. Auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Vorlage-Nr. 13/3303) beschult die LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule seit dem 01.08.2013 die Schülerinnen und Schüler, die wegen einer stationären Behandlung in den Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können. Die für den Betrieb erforderlichen Räumlichkeiten, deren Unterhaltung sowie die Ausstattung werden dem Landschaftsverband Rheinland von den Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH kostenlos zur Verfügung gestellt.

An jeder der vorgenannten Außenstellen sind jeweils zwei Lehrkräfte der Schule entsandt.

Zurzeit besuchen 195 Schülerinnen und Schüler die Schule.

Seit 2003 trägt die Schule den Namen LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule.

Hanns Dieter Hüsch (\* 6. Mai 1925 in Moers; † 6. Dezember 2005 in Werfen) war ein deutscher Kabarettist, Schriftsteller, Kinderbuchautor, Schauspieler, Liedermacher, Synchronsprecher und Rundfunkmoderator. Mit über 53 Jahren auf deutschsprachigen Kabarettbühnen und 70 eigenen Programmen galt er als einer der produktivsten sowie erfolgreichsten Vertreter des literarischen Kabarett im Deutschland des 20. Jahrhunderts. Er war ab 1999 Schirmherr des Kabarettpreises Das schwarze Schaf. Johannes Rau nannte ihn den „Poeten unter den Kabarettisten“.

## **2. Personalsituation**

### **2.1 Lehrpersonal**

Der Grundbedarf liegt bei 28,68 Stellen, laut Amtlicher Schulstatistik, Stand 22.11.2023. Beschäftigte Personen insgesamt: 37 (Vollzeit 26, Teilzeit 11, 1 Abordnung).

Durch Corona und die Art und Weise der Stellenberechnung für eine Klinikschule, waren wir zeitweise deutlich zu gut besetzt. Mittlerweile zeichnet sich ein Mehrbedarf ab, da die Schülerzahlen deutlich gestiegen sind.

#### **Schulleitung:**

Herr Thomas Gripskamp

#### **Stellvertretende Schulleitung:**

N.N.

### **2.2 LVR-Personal**

#### **2.2.1 Verwaltung:**

Frau Knifka, Elternzeitvertretung Frau Keulert  
Frau Heyman,  
Stellen: 1,5

#### **2.2.2 Hausmeister:**

Herr Valleé,  
Stellen: 1,0

#### **2.2.7 Sonstiges Personal**

1 FSJler

## **3. Schülerspezialverkehr**

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder einer zu weiten Anfahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen können, hat der LVR einen Schülerspezialverkehr eingerichtet. Die Kinder werden von der Außenwohngruppe Fanny-Zahn-Haus zur Klinikschule und zurückbefördert. Hierzu besteht ein entsprechender Rahmenvertrag.

Zurzeit werden täglich ca. 16 Kinder auf einer Tagestour mit dem Schülerspezialverkehr befördert.

Für die Beförderungskosten sind im Jahr 2024 rund 114.500,00 € veranschlagt.

#### 4. Schülerzahlenentwicklung

Gemäß der amtlichen Schulstatistik (Stand 15.10. eines Jahres) stellt sich die Schülerzahlenentwicklung wie folgt dar:

<b>Schuljahr</b>	10/ 11	11/ 12	12/ 13	13/ 14	14/ 15	15/ 16	16/ 17	17/ 18	18/ 19	19/ 20	20/ 21	21/ 22	22/ 23	<b>23/ 24</b>
<b>Schülerzahl</b>	184	185	185	185	202	176	197	189	188	203	206	206	184	<b>183</b>

Kennzeichnend für eine Klinikschule ist die Kurzfristigkeit des Aufenthalts und damit eine hohe Fluktuation der Schülerschaft, sodass neben der stichtagsbezogenen amtl. Schulstatistik die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler, die die o.g. Schule im Laufe des jeweiligen Schuljahres tatsächlich besucht haben eine hohe Aussagekraft besitzt.

**TOP 7      Anfragen und Anträge**



## Ergänzungsantrag Nr. 15/181/1

öffentlich

**Datum:** 16.04.2024  
**Antragsteller:** GRÜNE

<b>Schulausschuss</b>	<b>06.05.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Kulturausschuss</b>	<b>13.05.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland</b>	<b>14.05.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Krankenhausausschuss 3</b>	<b>03.06.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Krankenhausausschuss 2</b>	<b>04.06.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Krankenhausausschuss 4</b>	<b>05.06.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Krankenhausausschuss 1</b>	<b>06.06.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Projektkommission Bauvorhaben Ottoplatz</b>	<b>17.06.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>25.06.2024</b>	<b>Beschluss</b>

Tagesordnungspunkt:

**Antrag Benennung von Gebäuden und Räumen nach Frauen, die für  
Gesellschaft, Wissenschaft und Kultur Herausragendes geleistet haben**



### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Bei anstehenden Umbenennungen von Gebäuden und Räumen und künftigen Namensvergaben auch Namen von Frauen, die für Gesellschaft, Wissenschaft und Kultur Herausragendes geschaffen haben, zu berücksichtigen.
2. Schul- und Klinikleitungen darauf hinzuweisen, bei der Vergabe von Namen für Klinik- und Schulgebäude auf die Berücksichtigung von Frauennamen zu achten.
3. Eine entsprechende Liste mit überregionalen und lokalen Namen mit Hilfe von Gleichstellungsstellen und Stadtarchiven zu erfragen.

### Begründung:

Erläuterung: Die veränderte Version wurde in der Sitzung der Kommission Gleichstellung am 16.04.2024 angeregt.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Dies sollte sich auch in der Namensgebung und damit Sichtbarmachung von Frauen bei Gebäuden oder Veranstaltungs- und Konferenzräumen ausdrücken. Es geht darum, den patriarchalen Blick ad acta zu legen und den Blick auf ein gleichberechtigtes Miteinander zu richten.

Frauen leisten – heute wie in der Vergangenheit – Großes für Gemeinwohl, Fortschritt, Demokratie und Freiheit. Ihre Verdienste wollen wir würdigen und sichtbar machen. Es geht darum, diesen außergewöhnlichen Frauen einen Platz in der öffentlichen Erinnerung zu schaffen und Mut zu machen, dass Frauen auch heute selbstbewusst und nicht im Verborgenen handeln.

Als Gesellschaft haben wir aber gerade erst begonnen, Verdienste von Frauen zu erforschen, wertzuschätzen und bekannt zu machen. Diesen Fortschritt an Wissen wollen wir abbilden.

So wurden anlässlich des Weltfrauentages 2021 zwei offizielle EU-Gebäude in Brüssel nach Sophie Scholl und Clara Campoamor benannt. Und auch das Haus der Kulturen der Welt widmet seine Räume einer Reihe von Frauen aus den verschiedensten Ländern, die die Welt als Ganzes ein Stück besser gemacht haben. Viele von ihnen fanden aus ideologischen, politischen, wirtschaftlichen oder patriarchalischen Gründen nie den Weg in die Geschichtsbücher, wurden aus der kollektiven Erinnerung getilgt oder marginalisiert.

In der Antwort auf unsere Anfrage (15/63) zeigt sich, dass im Kulturbereich erfreulicherweise fast ebenso viele Einrichtungen Namen von Frauen tragen wie von Männern. Es wird aber auch deutlich, dass bei der Namensvergabe sowohl in LVR-Förderschulen als auch in LVR-Kliniken ein extremes Ungleichgewicht besteht und Frauen deutlich unterrepräsentiert sind.

Ralf Klemm  
Fraktionsgeschäftsführer

**TOP 8      Bericht aus der Verwaltung**

**TOP 9**

**Verschiedenes**